

| | |
|--|-------------------------------|
| Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses | |
| Sitzungstermin: | Montag, 12.12.2016, 17:00 Uhr |
| Ort, Raum: | Raum 234, Bürocenter |

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Begrüßung durch den Vorsitzenden | |
| 2 | Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.11.2016 | |
| 5 | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung – | VO/2016/1983-02 |
| 6 | Bauzeitenverkürzung bei Straßenbaumaßnahmen FÜR- WISMAR-Fraktion VO/2016/2002 <i>(Bürgerschaftssitzung vom 27.10.2016 - verwiesen in den Bau- und Sanierungsausschuss am 14.11.2016; verwiesen in den Ausschuss am 12.12.2016)</i> | |
| 7 | Immissionsschutz Lärmaktionsplanung Entwurf Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Hansestadt Wismar Öffentliche Auslegung | VO/2016/1960 |
| 8 | Kostenspaltung gem. § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS). Abgerechnet werden sollen die Teileinrichtungen Beleuchtung in der (kleinen) Schweriner Straße. | VO/2016/2024 |

| | | |
|----|--|--------------|
| 9 | Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Hinter Wendorf", 6. Änderung, Aufstellungsbeschluss | VO/2016/2071 |
| 10 | Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des Löwe-Speichers (Silo I) | VO/2016/2030 |
| 11 | Stadtgeschichtliches Museum der Hansestadt Wismar, Schweinsbrücke 6 und 8; Finanzierung der Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung | VO/2016/2065 |
| 12 | Information der Verwaltung zur Überdachung der Bushaltestelle Markt <i>(verwiesen auf den BA/2016/1699 vom 22.02.2016 der Fraktion FDP/Grüne)</i> | |
| 13 | Sonstiges | |

Nicht öffentlicher Teil

| | | |
|----|--|--------------|
| 14 | Vergabe von Planungsleistungen über 125.000,00 € gemäß § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung für das Projekt "Forum St. Marien" | VO/2016/2056 |
| 15 | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß § 10(5) Hauptsatzung Weltkulturerbeobjekt/ Historisches Museumsensemble, Schweinsbrücke 6 und 8, 23966 Wismar, 3. Baustufe Los 20: Ausstellungsmöblierung/Repräsentations- und Ausstattungsmöbel | VO/2016/2059 |
| 16 | Einvernehmen der Gemeinde | |
| 17 | Informationen/Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kargel
Vorsitzender

An die Mitglieder des
Bau- und Sanierungsausschusses

2. Dezember 2016

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses (Wahlperiode 2014-2019) am

Montag, 12.12.2016, 17:00 Uhr

in den Raum 234, Bürocenter, einzuladen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.11.2016
- 5 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung – VO/2016/1983-02
- 6 Bauzeitenverkürzung bei Straßenbaumaßnahmen FÜR-WISMAR-Fraktion VO/2016/2002
(Bürgerschaftssitzung vom 27.10.2016 - verwiesen in den Bau- und Sanierungsausschuss am 14.11.2016; verwiesen in den Ausschuss am 12.12.2016)
- 7 Immissionsschutz VO/2016/1960
Lärmaktionsplanung
Entwurf Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Hansestadt Wismar
Öffentliche Auslegung
- 8 Kostenspaltung gem. § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS). Abgerechnet werden sollen die Teileinrichtungen Beleuchtung in der (kleinen) Schweriner Straße. VO/2016/2024

- | | | |
|----|--|--------------|
| 9 | Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Hinter Wendorf", 6. Änderung, Aufstellungsbeschluss | VO/2016/2071 |
| 10 | Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des Löwe-Speichers (Silo I) | VO/2016/2030 |
| 11 | Stadtgeschichtliches Museum der Hansestadt Wismar, Schweinsbrücke 6 und 8; Finanzierung der Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung | VO/2016/2065 |
| 12 | Information der Verwaltung zur Überdachung der Bushaltestelle Markt <i>(verwiesen auf den BA/2016/1699 vom 22.02.2016 der Fraktion FDP/Grüne)</i> | |
| 13 | Sonstiges | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------|
| 14 | Vergabe von Planungsleistungen über 125.000,00 € gemäß § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung für das Projekt "Forum St. Marien" | VO/2016/2056 |
| 15 | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß § 10(5) Hauptsatzung Weltkulturerbeobjekt/ Historisches Museumsensemble, Schweinsbrücke 6 und 8, 23966 Wismar, 3. Baustufe Los 20: Ausstellungsmöblierung/Repräsentations- und Ausstattungs Möbel | VO/2016/2059 |
| 16 | Einvernehmen der Gemeinde | |
| 17 | Informationen/Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kargel
Vorsitzender

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1983-02**Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 01.12.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung

Verfasser: Schubert, Siegfried

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar
– Sondernutzungssatzung –**

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 12.12.2016 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 15.12.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage I beigefügte neue Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Wismar - Sondernutzungssatzung- und ihre Anlagen.

Begründung:

Die Beschlussvorlage VO/2016/1983-01 der Sitzung der Bürgerschaft vom 24.11.2016 wurde auf Grund der Anträge der CDU-Fraktion, Fraktion FDP/ Grüne und der SPD-Fraktion, sowie der Hinweis der Wismarer Wirtschaftsgemeinschaft nochmals überprüft. Die Hinweise, die bei der erneuten Prüfung berücksichtigt wurden, sind zum besseren Verständnis, in der Vorlage kursiv und in blau geschrieben.

Die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar wurde zuletzt im Jahr 2012 überarbeitet, wobei die Gebühren für die Sondernutzungen in zwei Schritten, jeweils in den Jahren 2012 und 2013, angepasst wurden.

Mit der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2018, für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2020 hat die Bürgerschaft, als eine Maßnahme, die Anpassung der Sondernutzungssatzung beschlossen.

Zur Umsetzung des Konsolidierungszieles wurde zunächst der Satzungsinhalt auf mögliche Änderungen zur Verbesserung der Teilhabe der Hansestadt Wismar am wirtschaftlichen Vorteil der privaten Nutzungen öffentlicher Straßen über dem Gemeingebrauch hinaus geprüft.

In diesem Arbeitsschritt wurde der Textteil der Satzung auf notwendige Änderungen auf Grund von Gesetzesänderungen und in Bezug auf die Verbesserung der Anwendung geprüft und angepasst.

Ziel war es, die Belange der Sicherheit und Ordnung, der Barrierefreiheit, der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes als Kriterium bei der Beurteilung von Anträgen auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen den heutigen Bedingungen anzupassen. Die Veränderungen gegenüber der derzeit gültigen Satzung sind in der Synopse (Anlage II) dargestellt und begründet.

Unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung wird in der Anlage 2 der Satzung (Gebührentarife - A - Allgemeine Bestimmungen) ein Tarifbestand für die Erhebung von Gebühren bei ungenehmigter Ausübung von Sondernutzungen aufgenommen, bei denen der Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eindeutig feststellbar ist.

Weiterhin werden zukünftig die Jahresgenehmigungen für die Außenbewirtschaftung nicht mehr auf der Basis von 5 Monaten, sondern für 6 Monate berechnet. Auf Grund von saisonverlängernden Maßnahmen z. B. das Betreiben von Heizgeräten wird die Außenbewirtschaftung immer länger betrieben und dadurch der öffentliche Verkehrsraum auch länger für privat-wirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen.

Auf Grund der Zunahme von Promotionsveranstaltungen ortsansässiger Gewerbetreibender und Händler wird diese Werbeform zukünftig eine gesonderte Gebührentarifstelle erhalten, damit diese besondere Form der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes entsprechend zu Sondernutzungsgebühren erangezogen werden kann.

Die Sondernutzungsgebühren wurden an Hand der vorläufigen Jahresabschlüsse der Stadt und der Jahresabschlüsse des EVB der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 neu kalkuliert.

Hierbei wurden solche Kriterien, wie:

1. die Einwirkung auf die Straße
2. Einwirkungen auf den Gemeingebrauch
3. der Umfang der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers und
4. die Bewertung der Allgemeininteressen

an der Sondernutzung herangezogen, die mit einem Grundwert, der sich aus:

1. den Betriebskosten
2. den Zinsen für Straßendarlehen
3. den Abschreibungen und
4. der Verzinsung des eingesetzten Kapitals

zusammensetzt, vervielfältigt.

Die kalkulierten Sondernutzungsgebühren sind Bestandteil der durch die Bürgerschaft zu beschließenden Sondernutzungssatzung.

Die neuen Gebührentarife finden sich in der Anlage 2 der Satzung wieder. Die Unterscheidung der Tarifzonen beruht darauf, dass die Tarifzone 1 eine höhere Frequenz des Publikumsverkehrs aufweist, so dass auch die stattfindende Sondernutzung höher frequentiert ist. Weiterhin findet ein deutlich höherer Eingriff in den Bestand des Welterbebereiches statt und in den Fußgängerzonen wurden höherwertige Materialien verbaut.

Für die historische Altstadt und den Alten Hafen wurde eine Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen erarbeitet, die ebenfalls Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist (Anlage 3 der Satzung).

Der Vorlage sind zur Erläuterung der vorgenommenen Veränderungen gegenüber der bestehenden Sondernutzungssatzung eine Synopse der Satzungstexte (Anlage II), eine Synopse der Gebührentarife (Anlage III) und die Gebührenkalkulation (Anlage IV) beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| x | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|------------------|---------------------|------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 54901.4322900/08 | Ertrag in Höhe von | 5.000,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|------------------|------------------------|------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 54901.6322900/08 | Einzahlung in Höhe von | 5.000,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

| | |
|---|--|
| x | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|-----------------------|
| | neu |
| | freiwillig |
| x | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

Anlage/n:

Anlage I Sondernutzungssatzung inkl. Anlagen überarbeitet

Anlage II Synopse Überarbeitung Satzung

Anlage III Synopse Gebührentarife überarbeitet

Anlage IV Erläuterung Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar
- Sondernutzungssatzung -**

Anlage I

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.11.2015 (GVOBl. S. 436) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung, *mit den Anlagen:*

1 a) Plan des Geltungsbereiches „Historische und Denkmalschutzte Altstadt“

1 b) Plan des Geltungsbereiches „Alter Hafen“

*2) Gebührentarif – A – Allgemeine Bestimmungen und
Gebührentarif – B – Tarifbestandteile/ Gebührentarife*

*3) Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Bereich der
historischen Altstadt und des Alten Hafens (Gestaltungsrichtlinie)*

erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Hansestadt Wismar:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Hansestadt Wismar stehen.

2. Gemeindestraßen

3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt wurde. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

§ 3

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit diese zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden,
4. Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Lieferung bzw. Abholung und
5. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen am Tag der Abfuhr

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder greift die Nutzung in die Verkehrsanlage ein, so ist mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:

1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als **1,00** m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,

2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als **1,00 m** ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als **1,00 m** ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen,
 3. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden und auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)),
 4. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,
 5. einzeln auf Gehwegen und *in* Fußgängerzonen auftretende *Künstler und* Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker). *Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 1,00 m inklusive Sicherheitsstreifen 0,25 m bis 0,50 m verbleiben.*
 6. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
- (2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

§ 5

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße (z. B. Einbau von Ver- und Versorgungsleitungen) richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V) wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V) oder
3. es eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung.
Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
1. gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeplakate,
 2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger,
 3. Werbeaufsteller und
 4. Werbefahren.

- (2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen (Litfasssäulen, Kandelaber und Plakattafeln, Moskitorahmen) auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

§ 7 Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.
- (2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und *Einzelbewerber* beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder *Einzelbewerber* ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften und *Einzelbewerbern* können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
- (3) Zur Wahrung städtebaulicher- und denkmalrechtlicher Belange ist im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt (Anlage 1a) und im Bereich des Alten Hafens (Anlage 1b) das Aufstellen und Plakatieren von Wahlwerbung unzulässig.
- (4) Informationsstände, einschließlich Werbeelemente dürfen in der Altstadt und im Bereich des Alten Hafens *nicht durchgängig an mehreren Tagen* aufgestellt werden. *Sie sind täglich wieder neu aufzustellen.*
- (5) Das Plakatieren ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- (6) Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
- (7) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Schilder, Bäume) u.a. durch unsachgemäße Befestigung ist unzulässig.
- (8) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (9) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann vom Straßenbaulastträger oder seinem Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für Sondernutzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 ist der Antrag 4 Wochen und nach Absatz 1 Nr. 3 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Mit den Anträgen sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Prüfung einzureichen:
1. Sondernutzung bei Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben (Warenauslagen, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen

- Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
- Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
- Vorhabensbeschreibung

2. Sondernutzungen bei Gastronomiebetrieben

(Gastronomiemöblierung, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)

- maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
- Anzahl der Tische und der Sitzplätze
- Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
- Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
- Vorhabensbeschreibung

3. Für Gerüststellungen, mobile Arbeitsgeräte und Baustelleneinrichtungen:

Dem Antrag sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben beizufügen. Die Hansestadt Wismar kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der *öffentlichen* Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.
- (4) Der Antragsteller hat der Hansestadt Wismar auf Verlangen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Belange zum Schutz der Straße und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Wismar keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht übertragbar.
- (7) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegt dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer und
 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr der Anlage 2 Teil A Pkt. 5 an.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und
-erstattung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. politische Parteien, Wählergemeinschaften und *Einzelbewerber* bei Sondernutzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung jeweils sechs Kalenderwochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint.
Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 9 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

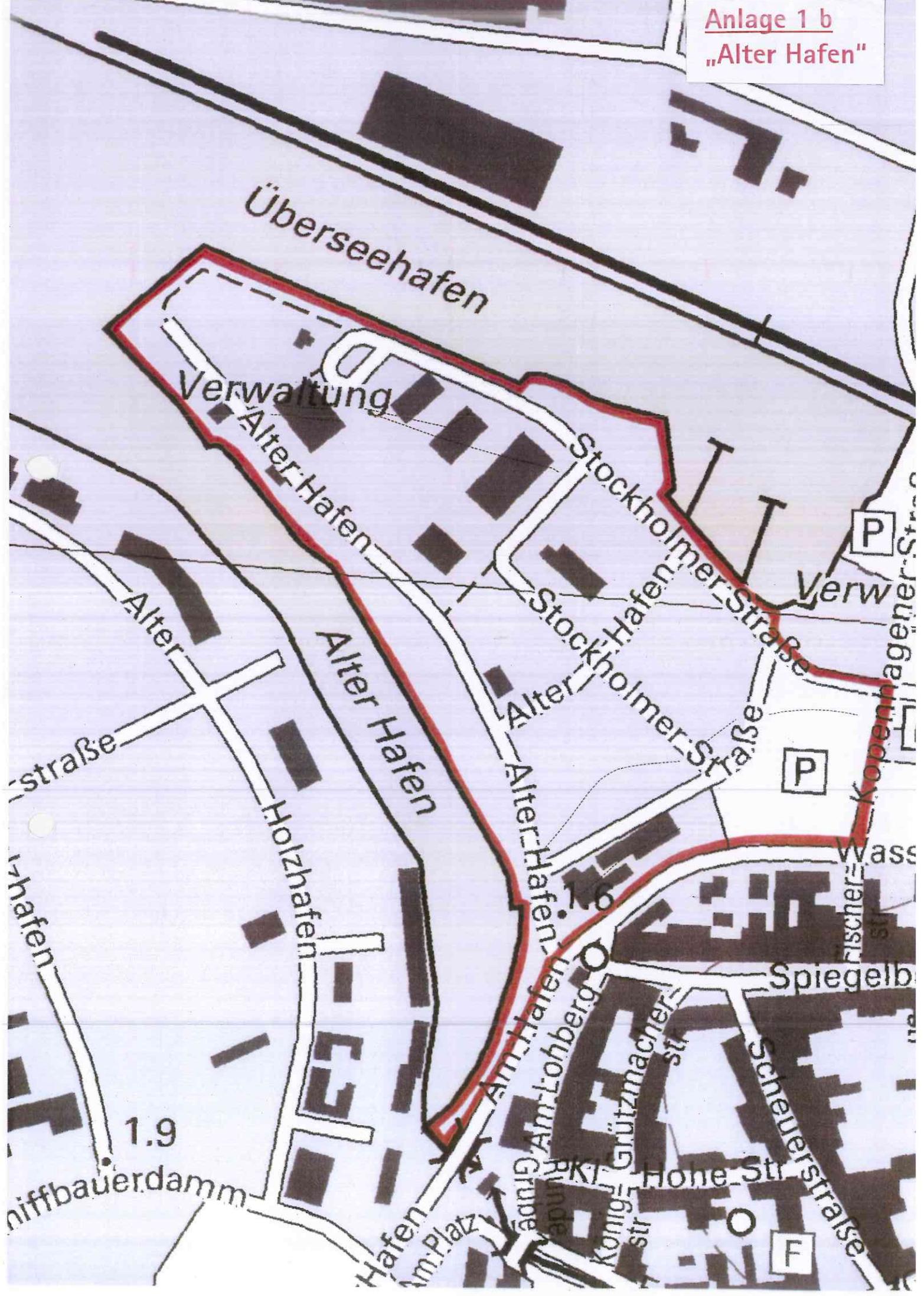
§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 30.01.2012 außer Kraft.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 b
„Alter Hafen“



Überseehafen

Verwaltung

Alter Hafen

Stockholmer Straße

Stockholmer Straße

P

Verw

Alter

Alter Hafen

Alter

Alter Hafen

P

Kopenhagener Straße

straße

Holzhafen

Alter Hafen

Wasser

Spiegelb

1.9

niffbaurdamm

Am Lohberg

Grütmacher

Scheuerstraße

Hohne Str

F

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar – Gebührentarif –

A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen der Hansestadt Wismar. Diese sind unterteilt in zwei Gebührentarifzonen.
Die Tarifzone 1 besteht aus folgenden Straßen:
Am Markt, den Marktplatz, Lübsche Straße Nr. 1 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz, Runde Grube, Am Lohberg und den Bereich am Alten Hafen in den Grenzen der Anlage 1b der Satzung.
Der der Gebühr zu Grunde liegende Grundwert der kalkulatorischen Kosten wird für die Tarifzone 1 mit dem Faktor 2 vervielfacht und ist in der Tabelle der Anlage 2 – Teil B – Gebührentarife bereits so ausgewiesen. Alle nicht unter der Tarifzone 1 genannten Straßen liegen in der Tarifzone 2.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt wird.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
5. Sollte der Zeitraum für eine ungenehmigte Sondernutzung nicht feststellbar sein, wird eine Mindestgebühr, für die Tarifatbestände der Anlage B – Gebühren
 - a) 1, 2, 6 und 10 in Höhe von 100,00 € und
 - b) 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 in Höhe von 50,00 € je Anlage bzw. Nutzung berechnet.

| Anlage 2 - Gebührentarif - B - Tarifbestandteile / Gebührentarife | | Faktor | |
|---|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| | | 1 | 2 |
| Nr. | Art | Tarifzone 2 m ² / Monat | Tarifzone 1 m ² / Monat |
| 1 | <i>Gastronomiemöblierung</i> | 2,84 € | 5,67 € |
| 2 | Imbissstände | 3,24 € | 6,48 € |
| 3 | priv. Werbe- u. Verkaufsstände | 2,43 € | 4,86 € |
| 4 | nicht kommerz. Werbe- u. Verkaufsstände Infostände | 0,97 € | 1,94 € |
| 5 | Promotionsveranstaltungen Ortsansässige | 0,89 € | 1,78 € |
| 6 | Veranstaltungen und Märkte | 2,84 € | 5,67 € |
| 7 | Warenausstellung vor Ladenlokalen | 2,84 € | 5,67 € |
| 8 | Bauzäune, -buden, -gerüste, -maschinen, Arbeitswagen | 2,84 € | 5,67 € |
| 9 | Materiallagerungen mehr als 48 Stunden | 2,84 € | 5,67 € |
| 10 | sonstigen Zwecken dienenden Nutzung | 1,62 € | 3,24 € |
| 11 | Werbeaufsteller u. ä. | 0,97 € | 1,94 € |
| 12 | mobile Arbeitsgeräte mehr als 12 Stunden | 2,46 € | 4,91 € |



GESTALTUNGSRICHTLINIE

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen
auf öffentlichen Flächen

im Bereich
der historischen Altstadt und des Alten Hafens

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|-----|---|
| 1 | Präambel 3 |
| 2 | Ziele 3 |
| 3 | Geltungsbereich 4 |
| 4 | Anwendung und Bedeutung..... 4 |
| 5 | Gestaltung von Sondernutzungen 5 |
| 5.1 | Gastronomiemöblierung 5 |
| 5.2 | Warenträger und -auslagen 6 |
| 5.3 | Mobile Aufsteller, Werbeträger 8 |
| 5.4 | Überdachungen..... 10 |
| 5.5 | Einfriedungen und Begrünungselemente 12 |
| 5.6 | Bodenbeläge und Podeste..... 13 |
| 5.7 | private Fahrradständer 13 |
| 5.8 | Heizstrahler 14 |
| 5.9 | mobile Verkaufs-, <i>Imbiss</i> - und Ausschankeinrichtungen, Straßenüberspanner 15 |
| 6 | Kontakt 15 |

1 Präambel

Der öffentliche Straßenraum, zu dem die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Grünflächen und Plätze zählen, dient dem Gemeingebrauch, somit ist es Jedermann gestattet, ihn im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu nutzen. Im § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird der Gemeingebrauch definiert.

Darüber hinaus wird insbesondere in den Innenstädten der öffentliche Straßenraum in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit durch die privaten Sondernutzungen u. a. durch Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme mitgeprägt. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) erforderlich.

Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Straßenraum ausgeübt werden, prägen neben der bezugnehmenden bzw. umgebenden Bebauung auch das Ortsbild sowie die Straßen, Wege und Plätze. Insbesondere im denkmalgeschützten Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens nimmt diese Sondernutzung aufgrund ihrer Gestaltung und Häufigkeit unmittelbaren Einfluss auf das sie umgebende Ambiente. Sie können unsere Altstadt und den Alten Hafen beleben und bereichern, in manchen Fällen aber auch stören und belasten.

Der Altstadtbereich und der Alte Hafen sind Mittelpunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Hansestadt Wismar. Die Altstadt der Hansestadt Wismar mit ihrer historischen Bausubstanz und der nördlich der Altstadt vorgelagerte Alte Hafen sind von besonderer städtebaulicher und kulturhistorischer Bedeutung. Deswegen

wurden diese Bereiche am 27.06.2002 gemeinsam mit der Altstadt der Hansestadt Stralsund als stadtgeschichtliches Denkmal des Mittelalters in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen.

Die Gestaltungsrichtlinie soll diese städtebaulich sensiblen Bereiche durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes schützen. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen für den denkmalgeschützten Altstadtbereich und den Alten Hafen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

2 Ziele

Bei der Ausübung von Sondernutzungen ist deshalb darauf zu achten, dass der öffentliche Straßenraum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme usw. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht verunklärt wird.

Sondernutzungen haben in jeglicher Form einen unmittelbaren Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Altstadt als auch des Alten Hafens. Daher ist die Gestaltung der Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild. Die gestalterische Qualität und der damit einhergehende Anspruch soll dem Charakter der Altstadt als Zentrum der Stadt sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie bei der Ausübung von Sondernutzungen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Straßenraumes mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll der historische Altstadtkern als auch der Alte Hafen geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und das Ortsbild positiv beeinflusst werden. Die

Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität leisten und dem Gestaltungsanspruch an einen historischen denkmalgeschützten Bereich gerecht werden.

Zudem ist es Ziel der Gestaltungsrichtlinie, die Qualität und die Quantität der Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum mit der Bedeutung und Wichtigkeit der historischen Altstadt und des Alten Hafens in Übereinstimmung zu bringen und zu halten.

3 Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich des historischen und denkmalgeschützten Altstadt-kerns, des Lindengartens und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind.

Der Altstadtbereich wird begrenzt durch den sog. Altstadtring (Ulmenstraße, Dahlmannstraße, Dr.-Leber-Straße, Bauhofstraße, Bahnhofstraße, Wasserstraße). Der Alte Hafen wird begrenzt durch die Hafenthalbinsel, die Kopenhagener Straße, die Wasserstraße und die Straße Am Hafen.

Zur Abgrenzung wird auf Anlage 1a und 1b der Sondernutzungssatzung verwiesen.

4 Anwendung und Bedeutung

Die Richtlinie, *als Bestandteil der Sondernutzungssatzung*, regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind, durch private und gewerbliche Nutzer

vorgesehen sind und den Gemeingebrauch gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern überschreiten.

Die Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossenen Sondernutzungssatzung.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer etc.) die Straßen, Wege und Plätze des historischen und denkmalgeschützten Altstadt-kerns und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie stellt für Antragsteller und die städtische Verwaltung eine Hilfe für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bei. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens für die konkrete städtebauliche und verkehrliche Situation zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Die Gestaltungsrichtlinie enthält geeignete Maßnahmen und Beispiele, um die beschriebenen Anforderungen und Ziele in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

5 Gestaltung von Sondernutzungen

5.1 Gastronomiemöblierung

Die gastronomischen Einrichtungen bestimmen maßgeblich das Ambiente in der historischen Altstadt und im Alten Hafen. Eine Außenbestuhlung im öffentlichen Straßenraum ist daher nicht ausgeschlossen. Ziel der Gestaltungsrichtlinie ist es, durch geeignete Möblierungselemente (Tische und Stühle) ein ruhiges, gestaltetes und hochwertiges Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Die Festlegungen zur Gastronomiemöblierung sollen einen gemeinsamen Rahmen vorgeben, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Dabei ist die Außenbestuhlungsfläche anhand der überlieferten Gebäude- und Stadtstruktur zu beschränken.

Definition

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (z. B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

Festlegungen / Anforderungen

(1) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Straßenraum (im Regelfall der Gehweg) in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen (z. B. Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche) sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen) nicht beeinträchtigt wird. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.

(2) Die Möblierungselemente (Tische und

Stühle) sind in Form, Material und Farbe pro Gewerbeeinheit einheitlich zu gestalten. Es ist nur ein Möblierungstyp für Tische und Stühle zu verwenden.

- (3) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff sind nur in Kombination mit den oben genannten Materialien zulässig.
- (4) Reine Kunststoffmöbel, *wie z. B. Monoblock-Kunststoffmöbel und typische Bierzeltgarnituren* sind nicht zulässig. *Jedoch können im Einzelfall hochwertige reine Kunststoffmöbel nach Abstimmung mit der Verwaltung zugelassen werden.*
- (5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle, leuchtende und/oder sehr dominant wirkende Farben sind unzulässig.
- (6) Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben.
- (7) Thresen, Kissenboxen u. ä. Elemente sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Beispiele für Gastronomiemöblierung



weitere Beispiele für Gastronomiemöblierung



5.2 Warenträger und -auslagen

Warenträger und -auslagen des Einzelhandels können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs im öffentlichen Straßenraum darstellen. Eine zu große Vielfältigkeit und Ungeordnetheit der Warenpräsentation führt zu einer Reizüberflutung und somit auch zu gestalterischen Beeinträchtigungen. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen Warenauslagen die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.

Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit der Warenpräsentation haben, ohne dass die Warenauslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollen nicht durch ihre bloße Menge die vorhandenen stadtgestalterischen Qualitäten überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

Definition

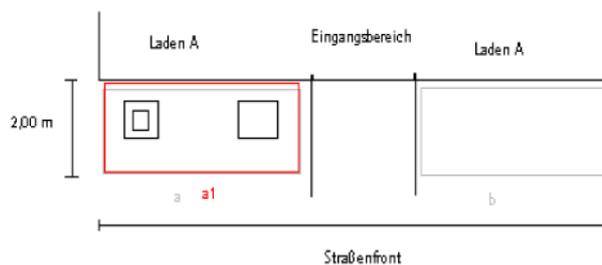
Als Warenträger und -auslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z. B. Warentische diverser Art, Warengestelle, -ständer und -stellagen, Warenautomaten, Warenkörbe, Verkaufstische, Vitrinen, Schaukästen, Kleiderständer, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Wühltische, Möbelausstellungen und Paletten.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Warenträger und -auslagen sind nur in einer hochwertigen Ausführung zulässig.
- (2) Pro Gewerbestandort sind nur zwei Typen von Warenträgern und -auslagen zulässig (z. B. Warentisch u. Kleiderständer), die im Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind. Bei der Farbgestaltung der Elemente für die Warenträger und -auslagen sind grelle Farbtöne unzulässig.

- (3) Für Warenträger und -auslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gewerbebetrieb entspricht. Warenträger und -auslagen dürfen sich max. über die halbe Ladenfrontlänge erstrecken, um die Sichtbarkeit der Schaufenster und den Zugang des Ladenlokals zu gewährleisten. Der notwendige Zugangsbereich ist freizuhalten.
- (4) Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten und daher nicht Gegenstand der Bemessungsfläche.
- (5) Warenträger und -auslagen sind bis zu einer maximalen Tiefe von 2,00 m (gemessen ab der Außenwand) vor den Geschäften zulässig, sofern die städtebauliche Situation (z. B. Fußgängerzone bzw. verkehrsberuhigter Bereich) dies zulässt, notwendige Durchgangsbreiten berücksichtigt werden und verkehrliche Einschränkungen nicht bestehen.
- (6) Die maximale Höhe von Warenträgern und -auslagen beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen ebenfalls nicht über dieses Maß hinaus ragen. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
- (7) Warenträger und -auslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.
- (8) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig.
- (9) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Beispiel für 1 gewerbliche Nutzung im Gebäude (schematische Darstellung)

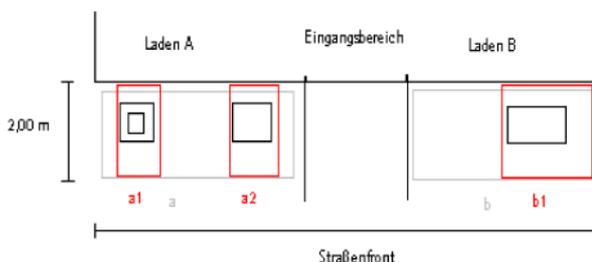


max. nutzbare Fläche für Sondernutzungen (rot dargestellt):

Ladenfrontlänge $a1 = \frac{1}{2}$ von $a + b$ oder
 $= a = b$

Tiefe: max. 2 m
 Eingangsbereich ist freizuhalten
 (grau = mögliche Fläche für Nutzung)

Beispiel für 2 gewerbliche Nutzungen im Gebäude (schematische Darstellung)



max. nutzbare Fläche für Sondernutzungen (rot dargestellt):

Ladenfrontlänge $a1 + a2 = \frac{1}{2}$ von a
 $b1 = \frac{1}{2}$ von b

Tiefe: max. 2 m
 Eingangsbereich ist freizuhalten
 (grau = mögliche Fläche für Nutzung)

Beispiele für Warenträger und -auslagen



5.3 Mobile Aufsteller, Werbeträger

Die Vielfalt mobiler Aufsteller und Werbeträger stellen ein zunehmendes Problem im öffentlichen Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum „Slalom laufen“. Ihre Werbefunktion reduziert zudem aufgrund ihrer Menge soweit, dass sie nur noch als „Verkehrshindernis“ wahrgenommen werden. Ihre Vielfältigkeit stellt eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes dar. Die ungeordnete Aufstellung als auch zum Teil die Größe wirkt sich störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraums aus. Der öffentliche Straßenraum stellt keine erweiterte Werbefläche dar. Eine störende Häufung bezüglich Werbung ist auszuschließen.

Auch der Sicherheitsaspekt für den Fußgänger-, Fahrrad- und Lieferverkehr, insbesondere bei den größeren Aufstellern und Werbeträgern (hierzu zählen gerade die Werbefahnen / Beachflags), ist ein weiteres zu berücksichtigendes Kriterium. Aufgrund der mittlerweile zunehmenden Größen von Werbefahnen / Beachflags kommt es zu Standsicherheitsproblemen. Jedoch ist es nicht Ziel der Stadt hierfür Bodenhülsen vorzuhalten, da der gewerbliche Bereich und damit verbunden auch die Werbung oftmals großen Schwankungen unterliegt. Werbefahnen / Beachflags stellen auf der einen Seite eine Gefahr für Passanten dar. Auf der anderen Seite kann es bei der Aufstellung in unmittelbarer Nähe der Hausfassaden zu Beschädigungen der Fassaden kommen.

Die in der Gestaltungsrichtlinie genannten Festlegungen beziehen sich auf Anzahl, Ort und Art zulässiger Aufsteller. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielfältigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Aufsteller zu einem Betrieb als „Stätte der Leistung“ dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb. Gleichzeitig wird so die Betriebsidentität gestärkt.

Definition

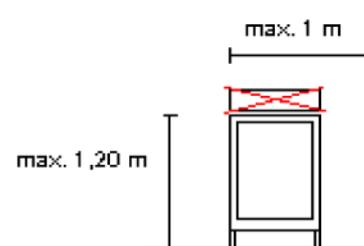
Als mobile Aufsteller und Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z. B. Aufsteller in jeglicher Form, Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, Beachflags usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Werbefiguren, Eistüten, Kinderspielgeräte u. ä. sind Sonderformen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb (= „Stätte der Leistung“) ist maximal ein mobiler Aufsteller zulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Der mobile Aufsteller darf nur in unmittelbarer Nähe der „Stätte der Leistung“ aufgestellt werden. Daher ist dieser in einem Streifen bis maximal 1 m vor der Außenfassade der Stätte der Leistung aufzustellen.
- (3) Die maximale Größe von mobilen Aufstellern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Eine Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.
- (4) Bewegliche oder sich drehende Aufsteller und sonstige Sonderformen (Werbefahnen, Beachflags), die das Stadtbild beeinträchtigen, sind unzulässig. Aufsätze auf Aufstellern sind ebenfalls nicht zulässig.
- (5) Verankerungen oder das Anketten von mobilen Aufstellern ist unzulässig.

- (6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Aufsteller aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (7) Sonderformen *von Werbefiguren sind nur bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Es sind nur solche Werbefiguren zulässig, die sich konkret auf die angebotenen Leistungen beziehen.*

schematische Darstellung des Standortes und der max. Höhe eines mobilen Aufstellers, Aufsatz ist nicht zulässig



Beispiele für mobile Aufsteller



weitere Beispiele für mobile Aufsteller



5.4 Überdachungen

Allgemein dienen Überdachungen dem Schutz vor Sonneneinstrahlung oder vor Regen. Hierbei ist zwischen freistehenden und an das Gebäude angebrachten Überdachungen zu unterscheiden. Freistehende Überdachungen stellen wegen ihrer Größe, Höhe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung dar, welche durch die Form, Größe und Farbgebung auch die Wahrnehmung der historischen Gebäude und deren Fassaden erheblich beeinträchtigen kann. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Daher sollen diese einfarbig und ohne Werbeaufdruck sein. Der Ausschluss greller Farbgestaltungen und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

Definition

Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen und

keine Verbindung zum Gebäude haben. Hierzu zählen z. B. Schirme, Segel, Zelte, Pavillons, freistehende Markisen etc.

An die Fassade angebrachte Markisen sind bewegliche und unbewegliche Konstruktionen, die ebenfalls dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Hierzu zählen auch Sonnensegel, Baldachine, Vordächer etc.

Hinweis: Am Gebäude befestigte Markisen und Vordächer o. ä. werden im § 9 der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Altstadt Wismar“ als auch im § 4 der Sondernutzungssatzung geregelt.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig.
- (2) Freistehende Überdachungen in Form von Ampel-Schirmen, Zelten, Plastikplanen, freistehenden Markisen oder Pavillons sind ausgeschlossen. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.
- (3) Sonnenschirme dürfen nur direkt über der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Eine über die Sondernutzungsfläche hinausragende Überdachung (im geöffneten Zustand) ist nicht zulässig.
- (4) Sonnenschirme müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Sie sind auf der Sondernutzungsfläche so anzuordnen, dass die einzelnen Schirme in Längs- und Querrichtung jeweils eine Linie bilden.
- (5) Sonnenschirme dürfen eine maximale Höhe im geöffneten Zustand von **3,50** m nicht überschreiten.
- (6) Bei der Anzahl der Sonnenschirme und der Auswahl der Schirmgröße und -form darf die zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die max. zulässige Größe des Sonnenschirmes und die Anzahl der Sonnenschirme von der Größe der Sondernutzungsfläche und von der städtebaulichen Situation abhängig. Die abschließende Anzahl, Größe und Form

ist daher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- (7) Sofern der Punkt (6) erfüllt ist, dürfen runde Sonnenschirme einem maximalen Durchmesser von **5,00** m haben. Quadratische/rechteckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von **5,00** m nicht überschreiten.
- (8) Aus sicherheitstechnischen Gründen sollen großformatige Sonnenschirme verankert werden, sofern die städtebauliche Situation dies zulässt. Die Verwendung von Bodenhülsen bedarf der Genehmigung des Baulastträgers als auch einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Baulastträger und ist separat abzustimmen.
- (9) Pro Gewerbestandort ist nur ein Typ Markise bzw. freistehende Überdachung zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen. Bei Sonnenschirmen ist nur ein Schirmtyp/Fabrikat zu verwenden.
- (10) Für die Bespannung sind nur textile, helle und einfarbige Stoffe zu verwenden. Grelle Farben sind unzulässig. Die Farbe ist auf die Gebäudefarbe und die Umgebung abzustimmen. Die stadträumliche Wirkung darf nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Volants sind bis maximal 15 cm Höhe zulässig.
- (12) Werbeaufdrucke und / oder Produktwerbung sind nur am Volant zulässig.
- (13) *Die bestehenden Überdachungen und Markisen können mit einer Frist von 3 Jahren weitergenutzt werden und in ihrer jeweiligen Art instandgehalten werden. Veränderungen und Erneuerungen unterliegen jedoch dieser Sondernutzungssatzung.*



Beispiele für freistehende Überdachungen



5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente, auch Pflanzelemente genannt, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren“. Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit Begrünungselementen verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.

Definition

Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. Begrünungselemente sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Kübel, Töpfe etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Abgrenzungen / Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländern, Kordeln, Begrünungselementen o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. *Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend*

mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden. Die genaue Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- (2) Bei Einzelhandelsbetrieben sind maximal zwei punktuelle Begrünungselemente (Pflanztöpfe, Blumenkübel) pro Geschäft in unmittelbarer Nähe zum Betrieb, z. B. zur Akzentuierung von Eingängen, zulässig. Gastronomiebetriebe können auf der Fläche für Außengastronomie je nach örtlicher Situation und Größe der Sondernutzungsfläche Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel aufstellen, wobei die Abstände der einzelnen Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel zueinander mindestens 1 m betragen müssen.
- (3) *Runde Pflanztöpfe und Blumenkübel dürfen einen Durchmesser bis maximal 0,70 m aufweisen. Sind diese eckig, dürfen sie eine Grundfläche von maximal 0,25 m² (0,50 m x 0,50 m) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzbehälter und Bepflanzung) darf 1,30 m nicht überschreiten. Einzelne lineare Begrünungselemente können bis zu einer Länge von 1,0 m und einer Breite von maximal 0,50 m zugelassen werden. Die maximale Höhe ist in diesem Fall auf 1,20 m insgesamt begrenzt.*
- (4) Begrünungselemente müssen je Gewerbeeinheit einheitlich gestaltet sein. Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle Farben sind unzulässig.
- (5) Die Begrünungselemente sollen aus hochwertigen und optisch ansprechenden Materialien bestehen. Als Pflanzgefäße sind Ton- oder Metallgefäße zulässig. Erlaubt sind auch Kunststoffgefäße, die wie Tongefäße aussehen und Gefäße aus Korbgeflecht.
- (6) Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.

Beispiele für Begrünungselemente



5.6 Bodenbeläge und Podeste

Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Abgrenzungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum. Auch beeinträchtigen sie das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes auf Grund ihrer räumlichen Wirkung.

Definition

Hierunter fallen alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden liegen und der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (z. B. Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen).

Festlegungen / Anforderungen

Bodenbeläge wie Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig. Ausnahmsweise können einfarbige Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnung) zugelassen werden.

5.7 private Fahrradständer

Definition:

Alle privat im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Festlegungen/Anforderungen

- (1) *Private Fahrradständer im öffentlichen Straßenraum sind zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.* Die Genehmigung setzt neben den örtlichen Möglichkeiten auch ein öffentliches Interesse voraus. Grundsätzlich sind notwendige Fahrradabstellplätze gemäß § 49 LBauO M-V auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden muss.
- (2) In den zugelassen Ausnahmefällen dürfen Fahrradständer lediglich in Edelstahl oder anthrazit lackiert ausgeführt bzw. der vorherrschenden Farbgebung aus der Umgebung angepasst sein. Pro Gewerbestandort

darf max. ein mobiler Fahrradständer aufgestellt werden. Sowohl die Größe des Fahrradständers als auch der Aufstellungsort sind von der örtlichen Situation abhängig. Der Aufstellungsort ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- (3) Fahrradständer dürfen nicht als Werbeträger zweckentfremdet werden. *Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen geschaffener Abstellfläche und Werbefläche eingehalten werden.*
- (4) Zusätzliche fest installierte Fahrradbügel bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Hansestadt Wismar.

5.8 Heizstrahler

Heizstrahler (sog. Heizpilze) werden im Rahmen der gastronomischen Außenbestuhlung gern als zusätzliche Wärmequelle von den Gewerbetreibenden aufgestellt. Jedoch stehen insbesondere gasbetriebene Anlagen in der Kritik, da sie nicht sehr umweltfreundlich sind. Auch die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraumes kann aufgrund ihrer Größe, Form und Anzahl beeinträchtigt werden. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen.

Definition

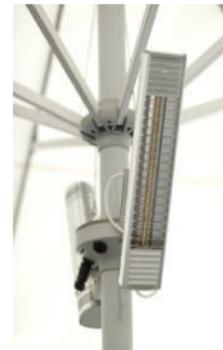
Ein Heizstrahler ist eine Anlage zur Erzeugung von Strahlungswärme im Freien.

Festlegungen/Anforderungen

- (1) Als Heizstrahler sind emissionsarme, handelsübliche und zertifizierte Geräte zu verwenden.
- (2) Vordringlich sind Sonnenschirm-Heizstrahler zu verwenden. Andere Arten von Heizstrahlern sind nur zulässig, wenn die städtebauliche Situation dies erlaubt.
- (3) Pro Gewerbeeinheit ist ein einheitlicher Typ zu Grunde zu legen.

- (4) Die Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken und abhängig von der Größe der Sondernutzungsfläche. Die Genehmigung erfolgt daher immer im Einzelfall.
- (5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Beispiele für Sonnenschirm-Heizstrahler



5.9 mobile Verkaufs-, *Imbiss*- und Ausschankeinrichtungen, Straßenüberspanner

Mobile Info-, Verkaufs-, *Imbiss*- und Ausschankeinrichtungen in jeglicher Art und Ausführung und Straßenüberspanner beeinträchtigen auf Grund ihrer räumlichen Wirkung sowohl das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßen-raumes als auch das Stadtbild. Sie sind daher grundsätzlich unzulässig. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen, Promotionaktionen und Stadtfesten können mobile Info-, Verkaufs-, *Imbiss*- und Ausschankeinrichtungen befristet gestattet werden. Straßenüberspanner sind ausnahmsweise im Rahmen des Baustellenmanagements bei Straßenbaumaßnahmen und als Hinweis für städtische Veranstaltungen befristet zulässig.

6 Kontakt

nähere Informationen erhalten Sie beim:

Bauamt der Hansestadt Wismar
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar
Tel. 03841 - 2516001
email: bauamt@wismar.de

Das Formular für den „Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung“ finden Sie auf der Internetseite der Hansestadt Wismar www.wismar.de .

Anlage II (Synopse)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar - Sondernutzungssatzung -

Derzeit geltende Satzung

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.585), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. 01. 2012 folgende Satzung erlassen:

Vorgeschlagene neue Satzung

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.11.2015 (GVOBl. S. 436) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung, *mit den Anlagen:*

Begründung zur Änderung

Gesetzesänderungen des StrWG M-V und des FstrG.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Anlagen:

1 a) Plan des Geltungsbereiches „Historische und Denkmalsgeschützte Altstadt“

1 b) Plan des Geltungsbereiches „Alter Hafen“

2) Gebührentarif – A – Allgemeine Bestimmungen und Gebührentarif – B – Tarifatbestände/ Gebührentarife

3) Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens (Gestaltungsrichtlinie)

erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsflächen) im Gebiet der Hansestadt Wismar.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Hansestadt Wismar:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-,

Anpassung an den Gesetzestext.

Derzeit geltende Satzung

- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, soweit die Veranstaltungen nicht von wirtschaftlichen Betrieben der Hansestadt Wismar durchgeführt werden, ist diese Satzung nicht anzuwenden

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Vorgeschlagene neue Satzung

- Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Hansestadt Wismar stehen.
2. Gemeindestraßen.
 3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die

Begründung zur Änderung

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Derzeit geltende Satzung

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Die Anlieger an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Teile dieser vor ihren Grundstücken über den Gemeingebrauch hinaus auch für die Zwecke ihrer Grundstücke nutzen, solange keine Störungen oder Schäden entstehen (Anliegergebrauch). Dies gilt insbesondere für Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen, Vordächer und Aufzugsschächte für Waren auf Gehwegen. Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung, so ist gemäß § 30 StrWG M-V mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 3
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

Erlaubnis erteilt wurde. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit diese zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben.

Anpassung an den Gesetzestext.

Anpassung an den Gesetzestext.

Klarstellung des Anliegergebrauchs. Verbesserung der Rechtsanwendung.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden,
4. Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Lieferung bzw. Abholung und
5. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen am Tag der Abfuhr

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder greift die Nutzung in die Verkehrsanlage ein, so ist mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

Derzeit geltende Satzung

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in der Fußgängerzone durchgeführt werden:
- a) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - b) Das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,25 m Höhe;
 - c) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben.

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:
- 1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als **1,00** m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,
 - 2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als **1,00** m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als **1,00** m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen,
 - 3. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben. Berücksichtigung des besonderen Status der Altstadt und des Alten Hafens.

Derzeit geltende Satzung

Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleiben unberührt.

- d) Vor den Gebäuden in der Krämerstraße 1 bis 23 ist die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen abweichend von § 4 Abs. 1 c) dieser Satzung auf den dort befindlichen Terrassen nur wie folgt erlaubnisfrei: Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die entweder nicht mehr als 1,00 m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als 1,00 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

Vorgeschlagene neue Satzung

und auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)),

4. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,
5. einzeln auf Gehwegen und *in* Fußgängerzonen auftretende *Künstler und* Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker). *Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 1,00 m inklusive Sicherheitsstreifen 0,25 m bis 0,50 m verbleiben.*
6. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sonder-

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

- b) einzeln auf Fußwegen und Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker);
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien für die Dauer von weniger als 48 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr;
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen *herkömmlicher Abmessungen*.

Vorgeschlagene neue Satzung

- nutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen *bleibt unberührt*.

Begründung zur Änderung

*Präzisierung der Vorgaben.
Bessere Möglichkeit auf besondere Belange des Straßenbaulastträgers und anderer öffentlich-rechtlicher Belange zu reagieren.*

Die Neuaufnahme des Absatzes 3 dient der Klarstellung und dem Hinweis auf andere notwendige Genehmigungen.

Derzeit geltende Satzung

- (4) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

**§ 5
Sonstige Benutzung**

Gemäß § 30 StrWG M-V richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 5
Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße (z. B. Einbau von Ver- und Versorgungsleitungen) richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V) oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V) oder
3. es eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 a-c) erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 1. gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeplakate,
 2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger,
 3. Werbeaufsteller und
 4. Werbefahren.
- (2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen (Litfasssäulen, Kandelaber und Plakattafeln, Moskitorahmen) auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

Begründung zur Änderung

Die Änderung dient der besseren Rechtsanwendung in Bezug auf Werbeanlagen und trägt dem Werbevertrag der Hansestadt Wismar mit der Firma Stroer Rechnung.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

§ 7

Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.
- (2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und **Einzelbewerber** beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder **Einzelbewerber** ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften und **Einzelbewerbern** können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
- (3) Zur Wahrung städtebaulicher- und denkmalrechtlicher Belange ist im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt (Anlage 1a) und im Bereich des Alten Hafens (Anlage 1b) das Aufstellen und Plakatieren von Wahlwerbung unzulässig.
- (4) Informationsstände, einschließlich Werbeelemente, dürfen in der Altstadt und im Bereich des Alten Hafens **nicht durchgängig an mehreren Tagen** aufgestellt werden. **Sie sind täglich wieder neu aufzustellen.**
- (5) Das Plakatieren ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Der Paragraph wurde neu aufgenommen, um auf Grund des Satzungsrechtes eine Grundlage zum Einschreiten bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Störung des Ortsbildes zu haben.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

- (6) Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
- (7) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Schilder, Bäume) u. a. durch unsachgemäße Befestigung ist unzulässig.
- (8) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (9) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann vom Straßenbaulastträger oder seinem Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben bei der Hansestadt Wismar zu stellen.

§ 8

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für Sondernutzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 ist der Antrag 4 Wochen und nach Absatz 1 Nr. 3 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Mit den Anträgen sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

Präzisierung der Vorgaben zur Antragstellung.

Derzeit geltende Satzung

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

Vorgeschlagene neue Satzung

1. Sondernutzung bei Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben
(Warenauslagen, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
 - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
 - Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
 - Vorhabensbeschreibung

2. Sondernutzungen bei Gastronomiebetrieben
(Gastronomiemöblierung, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
 - maßstabgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
 - Anzahl der Tische und der Sitzplätze
 - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
 - Fotos oder Zeichnungen der geplanten

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben zur Antragstellung.

Verbesserung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und deren Durchsetzung, sowie dem Schutz des städtischen Anlagevermögens.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

Möblierungselemente

– Vorhabensbeschreibung

3. Für Gerüststellungen, mobile Arbeitsgeräte und Baustelleneinrichtungen:
Dem Antrag sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben beizufügen. Die Hansestadt Wismar kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der *öffentlichen* Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.

Derzeit geltende Satzung

**§ 7
Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 9
Erlaubnis**

(4) Der Antragsteller hat der Hansestadt Wismar auf Verlangen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheiten zu leisten.

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange zum Schutz der Straße und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Vorgaben und Verbesserung der Rechtssicherheit.

Derzeit geltende Satzung

Vorgeschlagene neue Satzung

Begründung zur Änderung

- und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Wismar keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht übertragbar.
- (7) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegt dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

Derzeit geltende Satzung

**§ 8
Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 10
Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zu erheben, bleibt unberührt.

Begründung zur Änderung

Präzisierung der Rechtslage.

Derzeit geltende Satzung

**§ 9
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind:
a) der Antragsteller
b) der Erlaubnisnehmer
c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnispflicht
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

Vorgeschlagene neue Satzung

**§ 11
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind:
1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr der Anlage 2 Teil A Pkt. 8 an.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

Begründung zur Änderung

*Verbesserung der Rechtsanwendung.
Ungenehmigte Sondernutzungen können so gerechter zu Gebühren herangezogen werden.*

Derzeit geltende Satzung

§ 11

**Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und
-erstattung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- c) Politische Parteien bei Sondernutzungen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17. 08.1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen.
Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 13

**Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und
-erstattung**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. politische Parteien, Wählergemeinschaften und *Einzelbewerber* bei Sondernutzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung jeweils sechs Kalenderwochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag.

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

- 2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Vorgeschlagene neue Satzung

- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 KV MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 7 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 10. 07. 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. 05. 2002 außer Kraft.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Vorgeschlagene neue Satzung

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 9 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 30.01.2012 außer Kraft.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Begründung zur Änderung

Derzeit geltende Satzung

Anlage zur Sondernutzungssatzung der
Hansestadt Wismar – Gebührentarif –
A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Hansestadt Wismar.
2. Für den Bereich Am Markt, Marktplatz und die Fußgängerzonen erhöhen sich die Gebühren um 50 %.
Die Fußgängerzonen sind: Am Lohberg, Lübsche Straße von Nr. 3 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz
3. Für den Bereich am Alten Hafen erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Der Bereich des Alten Hafens ist auf dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grafisch dargestellt.
4. Für Wochenmärkte verringern sich die Gebühren des Teil B Pkt. 6 um 50 %.

Vorgeschlagene neue Satzung

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der
Hansestadt Wismar – Gebührentarif –
A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen der Hansestadt Wismar. Diese sind unterteilt in zwei Gebührentarifzonen.
Die Tarifzone 1 besteht aus folgenden Straßen:
Am Markt, den Marktplatz, Lübsche Straße Nr. 1 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz, Runde Grube, Am Lohberg und den Bereich am Alten Hafen in den Grenzen der Anlage 1b der Satzung.
Der der Gebühr zu Grunde liegende Grundwert der kalkulatorischen Kosten wird für die Tarifzone 1 mit dem Faktor 2 vervielfacht und ist in der Tabelle der Anlage 2 – Teil B – Gebührentarife bereits so ausgewiesen. Alle nicht unter der Tarifzone 1 genannten Straßen liegen in der Tarifzone 2.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt wird.

Begründung zur Änderung

Aufgrund von praktizierten Saison verlängernden Maßnahmen im Bereich der Außengastronomie werden nunmehr 6 Monate, statt bisher 5 Monate, für eine Jahresgenehmigung zu Grunde gelegt.

Derzeit geltende Satzung

5. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 5 Monaten zu Grunde gelegt wird.
6. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf voll Euro abgerundet.
7. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

Vorgeschlagene neue Satzung

3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
5. Sollte der Zeitraum für eine ungenehmigte Sondernutzung nicht feststellbar sein, wird eine Mindestgebühr, für die Tariftatbestände der Anlage B – Gebühren
 - a) 1, 2, 6 und 10 in Höhe von 100,00 € und
 - b) 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 in Höhe von 50,00 € je Anlage bzw. Nutzung berechnet.

Begründung zur Änderung

Bisher konnten für eine ungenehmigte Sondernutzung Gebühren erst ab dem Datum der nachweisbaren Feststellung erhoben werden. Der Anreiz einer Nutzung ohne Genehmigung soll durch diese Regelung gemindert werden.

Kalkulation der Sondernutzungsgebühren, auf Basis des bewirtschafteten Straßennetzes der Hansestadt Wismar

1. Ermittlung Fläche bewirtschaftetes Straßennetz

- Fläche bewirtschaftetes Straßennetz Stand 2016: 2.096.064,00 m²
- davon Straßen der Tarifzone 1 : 53.615,00 m²
 - Fläche 2015 : 2.066.063,00 m²
 - Fläche 2014 : 2.026.889,00 m²
 - Fläche 2013 : 1.963.596,00 m²
- Die bewirtschaftete Fläche der Tarifzone 1 hat sich in den Jahren 2013–2016 nicht verändert und beträgt durchgängig : 53.615,00 m²

2. Berechnung des Grundwertes

Datengrundlage sind die bestätigten Jahresabschlüsse des EVB und die vorläufigen Jahresabschlüsse der HWI, der Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015

Teil 1: Betriebskosten

| Kostenart | 2013 | 2014 | 2015 |
|---------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| öffentlicher Anteil Straßenreinigung | 544.000,00 | 534.000,00 | 507.300,00 |
| öffentlicher Anteil Regenentwässerung | 274.000,00 | 321.000,00 | 333.000,00 |
| Unterhaltungskosten - Straßen | 537.305,34 | 555.083,08 | 821.197,97 |
| Straßenbeleuchtung | 931.334,32 | 986.838,21 | 963.461,21 |
| Personalkosten (HWI) | 265.785,00 | 265.785,00 | 265.785,00 |
| Unterhaltung Straßenbegleitgrün | 401.042,58 | 401.042,58 | 401.042,58 |
| gesamt: | 2.953.467,24 | 3.063.748,87 | 3.291.786,76 |

Kosten 2013 = 2.953.467,24 € : 1.963.596,00 m² = 1,50 €/m²

Kosten 2014 = 3.063.748,87 € : 2.026.889,00 m² = 1,51 €/m²

Kosten 2015 = 3.291.786,76 € : 2.066.063,00 m² = 1,59 €/m²

mittlere Kosten pro m² = 1,53 Euro/m²

mittlere Kosten für Tarifzone 1 nach m² = 82.030,95 Euro/p.a.

Teil 2: Zinsen für Straßen Darlehen

Zinsen für Straßen Darlehen sind nicht angefallen.

Teil 3: Abschreibungen

Ansatz eines Jahresmittel der Jahre 2013, 2014, 2015, der um Beiträge und ähnliche Entgelte gekürzten Anlagewerte

bereinigte Abschreibung 2013 = 2.297.759,70 €
Kosten 2013 = 2.297.759,70 € : 1.963.596,00 m² = 1,17 €/m²

bereinigte Abschreibung 2014 = 2.228.002,79 €
Kosten 2014 = 2.228.002,79 € : 2.026.889,00 m² = 1,10 €/m²

bereinigte Abschreibung 2015 = 2.225.575,70 €
Kosten 2015 = 2.225.575,70 € : 2.066.063,00 m² = 1,08 €/m²

mittlere Kosten = 1,12 €/m²
mittlere Kosten für Tarifzone 1 nach m² = 60.048,80 €/p.a.

Teil 4: Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Stand der Verbindlichkeiten – Restbuchwert (bereinigt um Finanzierung Beiträge/ Entgelte = verbleibendes eingesetztes Eigenkapital

verbleibendes eingesetztes Eigenkapital x kalkulatorischer Zinssatz = Kosten aus kalkulatorischen Zinsen

Kosten 2013:

Stand Verbindlichkeiten = 0
Restbuchwert 2013 = 99.900.026,04 €
abzügl. Zuschüsse/Beiträge = 61.312.486,03 €
= 38.312.540,03 €

Kosten 2013 = 38.587.540,01 € x 2,48 %
= 956.970,99 € : 1.963.596,00 m²
= 0,49 €/m²

Kosten 2014:

Stand Verbindlichkeiten = 0
Restbuchwert 2014 = 96.222.314,59 €
abzügl. Zuschüsse/Beiträge = 61.355.256,82 €
= 34.867.057,77 €

Kosten 2014 = 34.867.057,77 € x 2,48 %
= 864.703,03 € : 2.026.889,00 m²
= 0,43 €/m²

Kosten 2015:

Stand Verbindlichkeiten = 0
Restbuchwert 2015 = 92.422.383,00 €
abzügl. Zuschüsse/Beiträge = 61.355.256,82 €
= 31.067.126,18 €

Kosten 2015 = 31.067.126,18 € x 2,48 %
= 770.464,73 € : 2.066.063,00 m²
= 0,37 €/m²

4. Berücksichtigung Einwirkungen auf Straße, Gemeingebrauch, wirtschaftliche und allgemeine Interessen:

Grundlage zur Erhebung kalkulierter Gebühren ist die Einwirkung auf die Straße, die Einwirkung auf den Gemeingebrauch, der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers und die Bewertung des Allgemeininteresses an der Sondernutzung.

Diese Kriterien ergeben eine Punktezahl, die mit dem Grundwert multipliziert werden. Daraus resultiert die kalkulierte Grundbasis für die Gebührentarife der Tarifzonen 1 und 2.

Anlage IV – Gebührenkalkulation – B – Gebührentarife/ Tarifbestände

| Nr. | Art | Basis | Einwirkung auf die Straße | | | | | | | | | | Einwirkung Gemeingebrauch | | | | | Umfang wirtsch. Interesse | | | | | Faktor Allgemeininteresse | Faktor | | | |
|-----|---|----------------|---------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---------------------------|---|---|---|---|---------------------------|---|---|---|---|------------------------------|--------|---------------|-----------------------|--------|
| | | | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | | | Punkte | Tarifzone 1 | Tarifzone 2 | |
| | | | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | | | Basis / Monat | Basis / Monat | |
| 1 | Gastronomiemöblierung | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 10,5 | 2,84 € | 0,27 €/m ² | 5,67 € |
| 2 | Imbissstände | m ² | | | | | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | 12 | 3,24 € | | 6,48 € |
| 3 | priv. Werbe-u. Verkaufsstände | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 9 | 2,43 € | | 4,86 € |
| 4 | nicht kommerz. Werbe-u. Verkaufsstände Infostände | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 3,6 | 0,97 € | | 1,94 € |
| 5 | Promotionsveranstaltungen Ortsansässige | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 3,3 | 0,89 € | | 1,78 € |
| 6 | Veranstaltungen und Märkte | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 10,5 | 2,84 € | | 5,67 € |
| 7 | Warenausstellung vor Ladenlokalen | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 10,5 | 2,84 € | | 5,67 € |
| 8 | Bauzäun-, buden-, gerüste-, maschinen, Arbeitswagen | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 10,5 | 2,84 € | | 5,67 € |
| 9 | Materiallagerungen mehr als 48 Stunden | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 10,5 | 2,84 € | | 5,67 € |
| 10 | sonstigen Zwecken dienenden Nutzung | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 1,62 € | | 3,24 € |
| 11 | Werbeaufsteller u. ä. | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 3,6 | 0,97 € | | 1,94 € |
| 12 | mobile Arbeitsgeräte mehr als 12 Stunden | m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 9,1 | 2,46 € | | 4,91 € |

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1960**Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 06.09.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
1 Büro der Bürgerschaft
60 BAUAMT

Verfasser: Groth, Jan

Immissionsschutz**Lärmaktionsplanung****Entwurf Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Hansestadt Wismar****Öffentliche Auslegung**

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 12.12.2016 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 15.12.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Hansestadt Wismar.

Begründung:

Entsprechend der Regelungen des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Hansestadt Wismar zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Im Rahmen der geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung soll der durch die Abteilung Planung des Bauamtes erstellte Entwurf (siehe Anlagen) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| x | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

| | |
|--|--|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|-----------------------|
| x | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

Anlage/n:

Teil 1: LAP HWI VO_2 18-11-2015 Text.pdf

Teil 2: Anlagen 1 bis 2 LAP.pdf

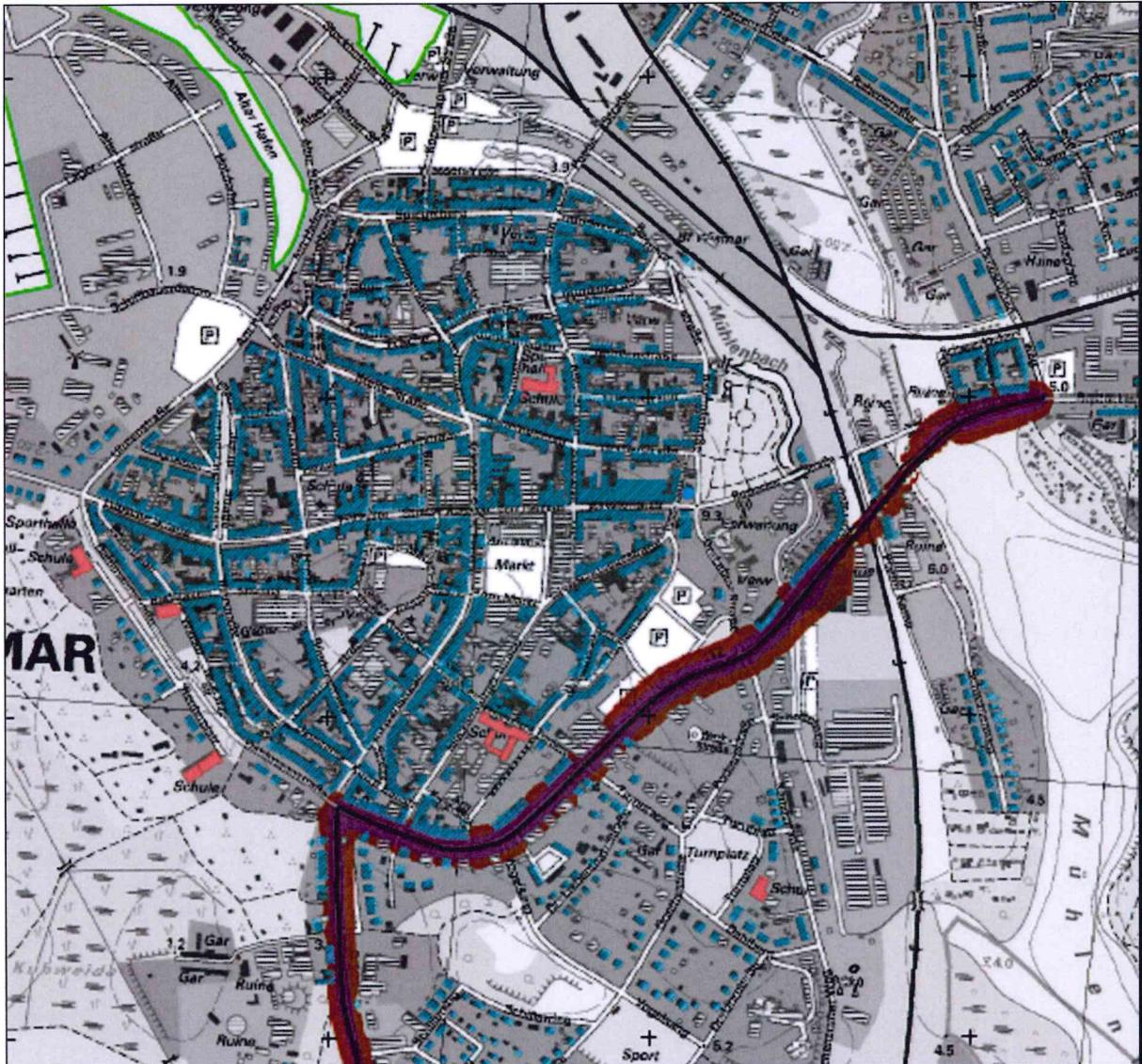
Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entwurf Lärmaktionsplan Stufe 2

für die

Hansestadt Wismar



Erstellt durch:

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abteilung Planung

Stand 12.09.2016

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Hintergrund der Lärmaktionsplanung..... | 3 |
| 1.2 | Die Richtlinie 2002/49/EG..... | 3 |
| 1.3 | Die Umsetzung in nationales Recht..... | 4 |
| 2 | Zuständige Behörde | 4 |
| 3 | Umfang des Untersuchungsrahmens | 5 |
| 3.1 | Allgemeine Regelungen..... | 5 |
| 3.2 | Beschreibung des Untersuchungsraumes und der zu erfassenden Lärmquellen für den Bereich der Hansestadt Wismar | 5 |
| 3.2.1 | Ballungsraum..... | 5 |
| 3.2.2 | Großflughäfen..... | 6 |
| 3.2.3 | Haupteisenbahnstrecken | 6 |
| 3.2.4 | Hauptverkehrsstraßen | 7 |
| 4 | Analyse der Bestandssituation | 7 |
| 4.1 | Durchführung der Lärmkartierung nach § 47 c BImSchG | 7 |
| 4.2 | Emissionsdaten Hauptverkehrsstraßen | 8 |
| 4.3 | Ergebnisse der Lärmkartierung..... | 10 |
| 4.3.1 | Lärmindizes | 10 |
| 4.3.2 | Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung | 11 |
| 4.3.3 | Zusammenfassung der Ergebnisse | 12 |
| 5 | Maßnahmenplanung | 14 |
| 5.1 | Detaillierte Beschreibung der Lärmsituation an der L12 | 14 |
| 5.2 | Bereits umgesetzte Maßnahmen zur Lärminderung | 21 |
| 5.3 | Ermittlung des Handlungsbedarfes | 21 |
| 5.4 | Prüfung möglicher Maßnahmen..... | 22 |
| 5.4.1 | Verkehrsverlagerung | 22 |
| 5.4.2 | Aktive Lärmschutzmaßnahmen durch Lärmschutzwände und -wälle .. | 22 |
| 5.4.3 | Lärmoptimierte Fahrbahnoberflächen..... | 22 |
| 5.4.4 | Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 | 23 |
| 6 | Ruhige Gebiete | 24 |
| 7 | Beteiligung der Öffentlichkeit | 24 |
| 8 | Literaturverzeichnis | 25 |
| 9 | Abbildungsverzeichnis | 27 |
| 10 | Anlagen | 28 |

1 Einleitung

1.1 Hintergrund der Lärmaktionsplanung

In der Europäischen Union ist die Gewährung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus Teil der Gemeinschaftspolitik. Eine der umweltpolitischen Zielsetzungen ist ein wirkungsvoller Lärmschutz für die Bevölkerung.

Im Grünbuch *Künftige Lärmschutzpolitik* aus dem Jahr 1996 bemängelte die Europäische Kommission, dass der von Verkehr, Industrie und Freizeitaktivitäten verursachte Lärm eines der wichtigsten Umweltprobleme in Europa darstellt und zunehmend Gegenstand von Beschwerden der Öffentlichkeit geworden ist. Lärminderungsmaßnahmen ist aber ungeachtet dessen im allgemeinen eine geringere Priorität eingeräumt worden, als Maßnahmen zur Verringerung anderer Umweltprobleme. Auf der Grundlage von Schätzungen wurde davon ausgegangen, dass mit Stand 1996 rund 20% der Bevölkerung der Union, also rund 80 Millionen Menschen, Lärmpegeln ausgesetzt waren, die von Medizinern und Wissenschaftlern als untragbar angesehen werden. Und dies ungeachtet aller langjährigen Bemühungen der Union die Emissionen von Lärm durch Produktvorschriften zu reduzieren.

Bemängelt wurde die unzureichende Datengrundlage über die Lärmbelastung sowie das Fehlen von einheitlichen Lärmindizes und Berechnungsverfahren in den Mitgliedsstaaten. Zudem beklagte die Kommission ein mangelndes Problembewusstsein bei politischen Entscheidungsträgern.

Um hier eine Grundlage für Verbesserungen zu schaffen, sollten europaweit einheitliche Berechnungs- und Beurteilungsmethoden eingeführt werden, um vergleichbare Daten zum Umgebungslärm erfassen und zusammenstellen zu können. Lärmschutzmaßnahmen der einzelnen Mitgliedsstaaten sollen so durch Gemeinschaftsmaßnahmen ergänzt werden können, um die Lärmbelastung der Bevölkerung zu reduzieren.

Aufbauend auf den Zielsetzungen des Grünbuches legte die Europäische Kommission dann am 26.07.2000 ihren ersten Vorschlag für eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vor.

1.2 Die Richtlinie 2002/49/EG

Rund zwei Jahre später wurde nach Abschluss des Mitentscheidungs- und Beschlussverfahrens mit ausdrücklichem Verweis auf das Grünbuch von 1996 im Juni 2002 die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verabschiedet.

Umgebungslärm wird dabei definiert als *„unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß*

Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ausgeht“.

Die Richtlinie verfolgt drei Hauptziele. Durch eine Kartierung der wichtigsten Lärmquellen nach europaweit angepassten Berechnungs- und Beurteilungsmethoden soll eine Übersicht über bestehende Lärmprobleme geschaffen werden. Aus den Ergebnissen heraus sollen Aktionspläne zur Verbesserung der Lärmsituation entwickelt werden.

Weiterhin sollen die Ergebnisse Hinweise auf den Bedarf für weitergehende Produktvorschriften der Union zur Emissionsminderung geben.

1.3 Die Umsetzung in nationales Recht

In Deutschland erfolgte die Umsetzung in nationales Recht 2005 mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm mittels einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit der Einführung der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6. März 2006.

Die notwendige Anpassung der nationalen Berechnungsvorschriften erfolgte durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 17.08.2006 über die Einführung der vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSCH), an Straßen (VBUS), an Flugplätzen (VBUF) und durch Industrie und Gewerbe (VBUI).

Die Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm wird mittels Erstellung von Lärmkarten erfasst und dokumentiert. Die Gemeinden als überwiegend zuständige Behörden sind verpflichtet, auf Basis dieser nach § 47c BImSchG erstellten Lärmkarten Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen.

Die Öffentlichkeit ist über die Ergebnisse der Lärmkartierung zu informieren und soll in die Aufstellung von Lärmaktionsplänen eingebunden werden.

2 Zuständige Behörde

In Mecklenburg-Vorpommern ist nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZustVO M-V) vom 4.07.2007 das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in Güstrow zuständig für die Erstellung der Lärmkarten. Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt § 47e BImSchG. Hier liegt die Zuständigkeit für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes bei der Hansestadt Wismar als untere Immissionsschutzbehörde für das Hoheitsgebiet der Hansestadt:

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abteilung Planung
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

3 Umfang des Untersuchungsrahmens

3.1 Allgemeine Regelungen

Der Umfang der mindestens zu kartierenden Lärmquellen unterscheidet sich innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen. Für die aktuelle Stufe 2 der Lärmaktionsplanung wird unter einem Ballungsraum ein Gebiet mit mehr als 100.000 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1000 Einwohner pro Quadratkilometer verstanden.

Diese Voraussetzungen für einen Ballungsraum werden in Mecklenburg-Vorpommern nur für den Bereich der Hansestadt Rostock erfüllt.

Der Untersuchungs- und Kartierungsumfang der 2. Stufe, der die Datengrundlage für diesen Lärmaktionsplan bildet, umfasst *Großflughäfen* mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr (Start oder Landung), *Haupteisenbahnstrecken* mit mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr und *Hauptverkehrsstraßen*. Unter *Hauptverkehrsstraßen* werden Bundes- und Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr verstanden.

In Ballungsräumen sind zusätzlich spezielle Industrie- und Gewerbegeräuschquellen sowie Hafenanlagen zu kartieren, die Hauptverkehrsstraßen sind durch „sonstige“ Verkehrswege zu ergänzen. Unter „sonstigen“ Verkehrswegen werden Verkehrswege verstanden, die auf Grund der Verkehrszahlen oder sonstiger baulicher Eigenschaften hohe Immissionspegel und Belastetenzahlen erwarten lassen.

Beim Schienenverkehrslärm liegt nach § 47e BImSchG für Schienenwege des Bundes die Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Lärmkarten, für die Mitteilung der Informationen an die zuständigen Behörden und für die Information der Öffentlichkeit beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Seit dem 1. Januar 2015 ist das EBA auch für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

3.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der zu erfassenden Lärmquellen für den Bereich der Hansestadt Wismar

3.2.1 Ballungsraum

Die ehemals kreisfreie Hansestadt Wismar verfügt mit Stand vom Dezember 2014 nach Auskunft des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern bei einer Einwohnerzahl von 42.392 Einwohnern über eine Fläche von circa 41,6 Quadratkilometern. Damit handelt es sich nicht um einen Ballungsraum im Sinne der Umgebungslärm-Richtlinie.

Wie in Abschnitt 3.1 beschrieben, sind außerhalb von Ballungsräumen grundsätzlich Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu berücksichtigen.

3.2.2 Großflughäfen

Da das Bundesland Mecklenburg – Vorpommern nicht über Flughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr verfügt, ist Fluglärm im Rahmen der Lärmaktionsplanung für die Hansestadt Wismar nicht zu berücksichtigen.

3.2.3 Haupteisenbahnstrecken

Ähnlich wie beim Fluglärm stellt sich die Situation für den Schienenverkehrslärm dar. Nach Darstellung des Eisenbahn-Bundesamtes sind im Bereich der Hansestadt Wismar keine Schienenwege als Haupteisenbahnstrecke mit mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr zu kartieren.

In Abbildung 1 zeigt ein Ausschnitt aus der Übersichtskarte vom Kartierungsumfang der Stufe II der Lärmkartierung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes vom 30.04.2013 des Eisenbahn-Bundesamtes die in Mecklenburg-Vorpommern kartierten Streckenabschnitte. Berechnungskorridore sind rot, betroffene Gemeinden grau und die Ballungsräume der Hansestädte Rostock und Lübeck sind blau dargestellt.

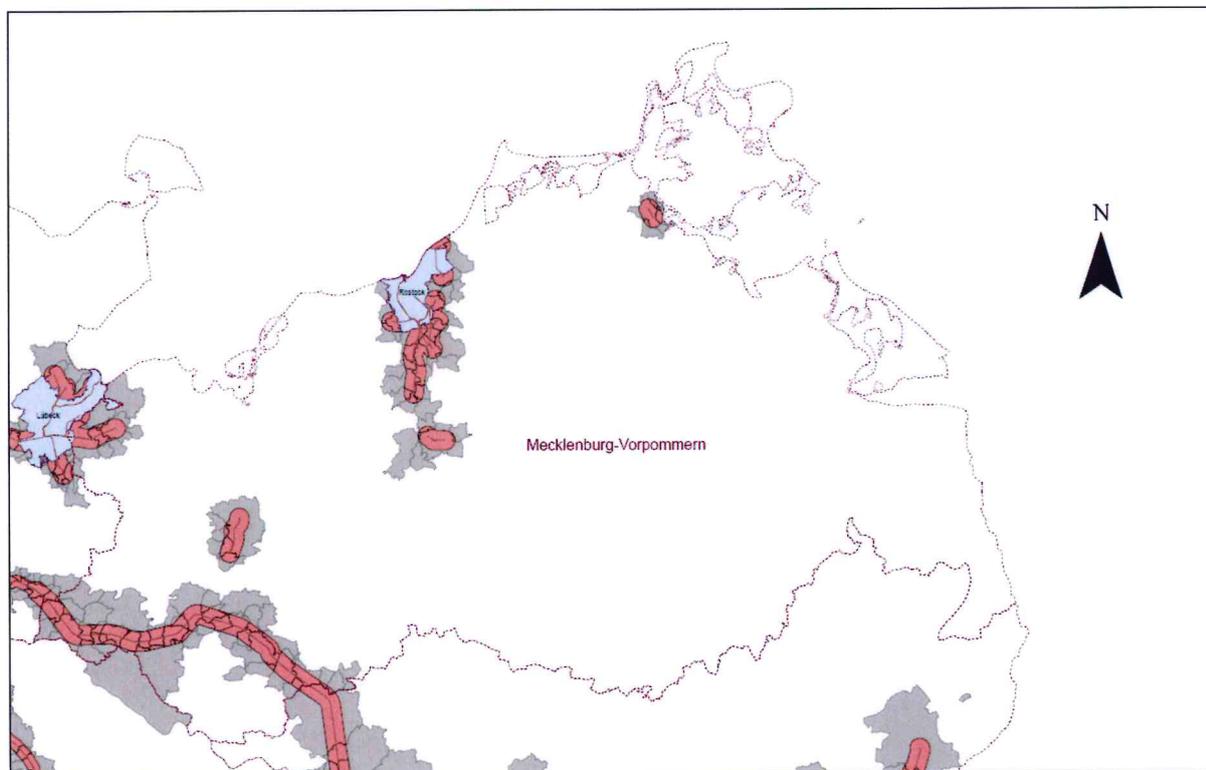


Abbildung 1: Ausschnitt Kartierungsumfang der Stufe 2 für Schienenwege (Quelle: EBA)

Details zur Lärmkartierung an Schienenwegen des Bundes stellt das Eisenbahn-Bundesamt unter http://www.eba.bund.de/DE/Home/service_nodes/laerm/laermkartierung_node.html zur Verfügung (Stand April 2015).

3.2.4 Hauptverkehrsstraßen

Für den Straßenverkehrslärm, der in vielen Städten und Gemeinden die Hauptlärmquelle darstellt, sind Bundes- und Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr zu kartieren.

Diese Kriterien erfüllen im Bereich der Hansestadt Wismar die folgenden Straßenabschnitte:

- B106 zwischen dem Abzweig Lübsche Straße und dem Kreisverkehr an der Westtangente
- B208 zwischen dem Kreisverkehr an der Westtangente und der Anschlussstelle zur A20
- L12 zwischen dem Kreisverkehr an der Westtangente und dem Abzweig zum Philosophenweg

Die B106 verbindet als Westtangente die von Grevesmühlen kommende B105 am Abzweig in die Lübsche Straße mit dem Kreisverkehr bei Rothenthor und verläuft dann weiter Richtung Süden nach Schwerin.

Am Kreisverkehr beginnt in Richtung Südwest als Autobahnzubringer die B208, die dann in ihrem weiteren Verlauf Wismar mit Ratzeburg verbindet.

Die L12 verbindet als Schweriner Straße den Kreisverkehr und damit die B106 und über die B208 die A20 mit dem Stadtzentrum. Ab Schweriner Tor verläuft die L12 als Dr.-Leber-Straße und weiter über die Hochbrücke bis zum Abzweig Philosophenweg östlich der Altstadt. Nördlich des Stadtzentrums wird die L12 dann weiter in Richtung Insel Poel geführt.

4 Analyse der Bestandssituation

4.1 Durchführung der Lärmkartierung nach § 47c BImSchG

Das für die Erstellung der Lärmkarten in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in Güstrow hat für den Bereich der Hansestadt Wismar die Geschäftsstelle Rostock der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG mit der Durchführung der Berechnungen für die Lärmkartierung beauftragt.

Da die Hansestadt Wismar entsprechend Abschnitt 3.2 nicht als Ballungsraum einzustufen ist, über keine Haupteisenbahnstrecke im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie verfügt und sich nicht im Einwirkungsbereich eines Großflughafens befindet, beschränkt sich die Kartierungspflicht auf den durch Hauptverkehrsstraßen verursachten Straßenverkehrslärm.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung liegen als schalltechnischer Bericht Ergebnisse der Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr für die Hansestadt Wismar seit Juni 2012 mit dem Aktenzeichen LUNG-510-5722 vor.

Eine Internetfassung kann unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/1300401_hansestadt_wismar_internet.pdf (Stand April 2015) abgerufen werden.

4.2 Emissionsdaten Hauptverkehrsstraßen

Entsprechend der Darstellung in den Abschnitten 3.1 und 3.2 erfolgt die Lärmkartierung streng nach den Vorgaben der Umgebungslärm-Richtlinie für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr. Berücksichtigt werden in den Berechnungen des Schalltechnischen Berichtes die folgenden Straßenabschnitte:

- B106 zwischen dem Abzweig Lübsche Straße und dem Kreisverkehr an der Westtangente (Abschnitt 2.2)
- B105 von Gägelow bis zum Abzweig Lübsche Straße (Abschnitt 2.1)
- B208 zwischen dem Kreisverkehr an der Westtangente und der Anschlussstelle zur A20 (Abschnitt 5)
- L12 zwischen dem Kreisverkehr an der Westtangente und dem Abzweig zum Philosophenweg (Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4)
sowie die
- Bundesautobahn A20

Die berücksichtigten Straßenabschnitte können der nachfolgenden Abbildung 2, die einen Überblick über die wichtigsten Straßenabschnitte im Bereich der Hansestadt Wismar bietet, entnommen werden.

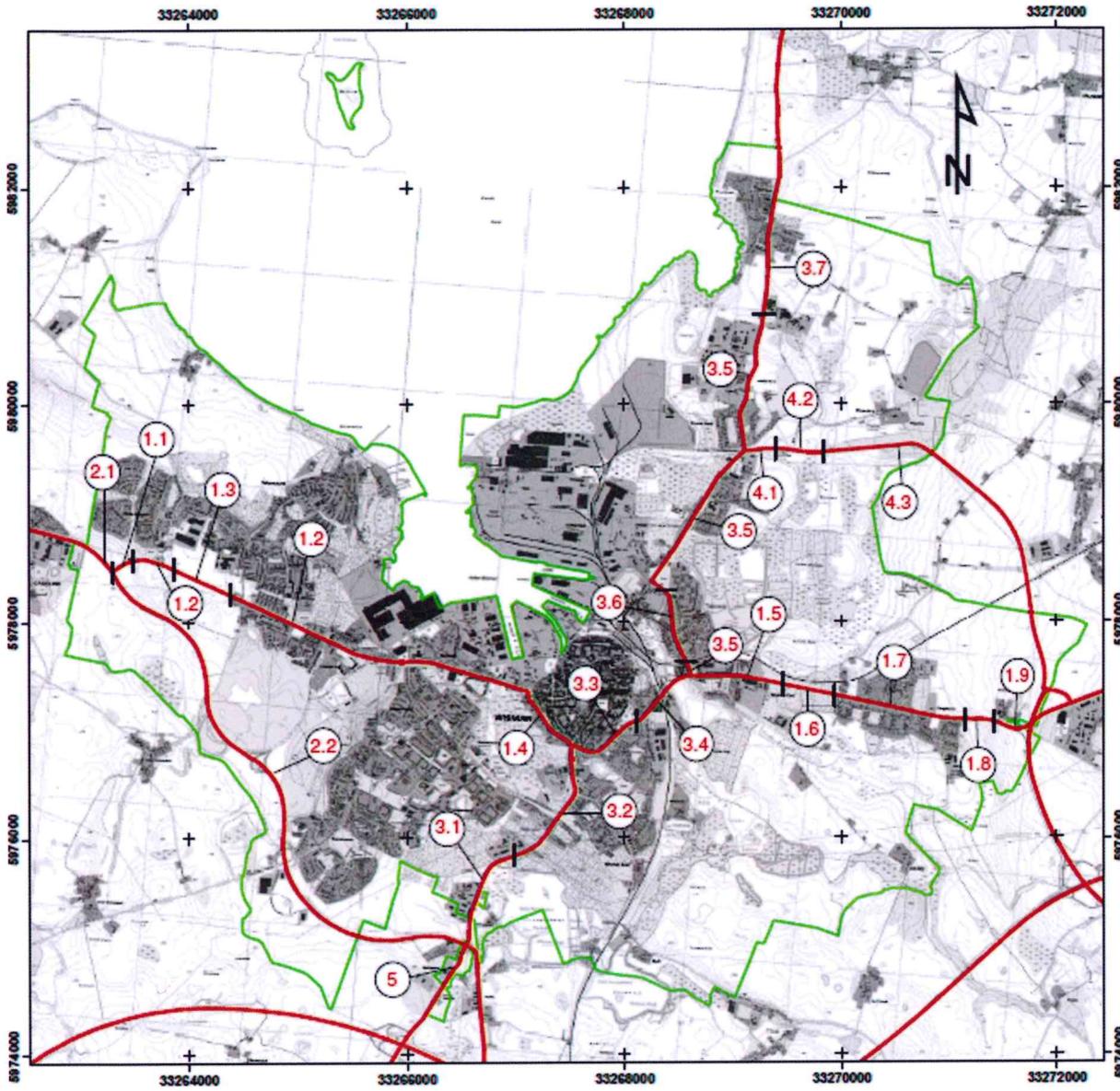


Abbildung 2: Übersicht Straßenabschnitte (Quelle: LUNG)

Für die vorstehend genannten Streckenabschnitte sind in Tabelle 1 die Emissionskennwerte aufgelistet. Die Angaben zu den Verkehrsmengen stammen aus der Verkehrsmengenkarte 2010 des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr MV und wurden für die Abschnitte 3.3 und 3.4 durch eigene Daten der Hansestadt Wismar ergänzt.

Die Lärmemission des Straßenverkehrs ist abhängig von der Verkehrsstärke, dem Lkw-Anteil, den zulässigen Geschwindigkeiten sowie der Straßenoberfläche und der Steigung der Fahrbahn. Steigungen über 5 %, die zu einer Erhöhung der Emissionswerte führen würden, sind in den kartierten Straßenabschnitten nicht zu berücksichtigen.

Die Berechnung erfolgt nach der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen VBUS.

| Streckenabschnitt | | DTV [Kfz/24h] | M [Kfz/h] D / E / N | Anteil SV > 3,5 t [%] D / E / N | Emissionspegel [dB(A)] D / E / N | Straßen- oberfläche | Geschwindigkeit [km/h] Pkw / Lkw |
|-------------------|-------------------|------------------|---------------------------|---------------------------------------|--|------------------------|--|
| Lfd. Nr. | Bezeichnung | | | | | | |
| 2 | B106 | | | | | | |
| 2.1 | B 106 | 9.660 | 580 / 580 / 106 | 8,8 / 8,8 / 8,8 | 67,2 / 67,2 / 59,9 | 1 | 100 / 80 |
| 2.2 | | 8.316 | 499 / 499 / 92 | 4,3 / 2 / 4,8 | 65,5 / 64,9 / 58,3 | 1 | 100 / 80 |
| 3 | L 12 | | | | | | |
| 3.1 | Schweriner Straße | 15.076 | 935 / 633 / 121 | 5,4 / 2,5 / 6,1 | 65 / 61,9 / 56,4 | 1 | 60 / 60 |
| 3.2 | | 15.076 | 935 / 633 / 121 | 5,4 / 2,5 / 6,1 | 63,8 / 60,6 / 55,2 | 1 | 50 / 50 |
| 3.3 | Dr.-Leber-Straße | 18.480 | 1146 / 776 / 148 | 11 / 11 / 11 | 66,6 / 65 / 57,8 | 1 | 50 / 50 |
| 3.4 | | 20.384 | 1264 / 856 / 163 | 11 / 11 / 11 | 67,1 / 65,4 / 58,2 | 1 | 50 / 50 |
| 5 | B 208 | | | | | | |
| 5 | B 208 | 10.703 | 664 / 450 / 118 | 5,9 / 2,7 / 6,7 | 65,8 / 62,8 / 58,4 | 1 | 80 / 80 |

Legende:

DTV: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in Kraftfahrzeugen pro Tag

M: Maßgebende stündliche Verkehrsstärke in Kraftfahrzeugen je Stunde

D / E / N: tags / abends / nachts

1: Nicht geriffelter Gussasphalt, Asphaltbeton oder Splittmastixasphalt als Straßenoberfläche

Tabelle 1: Emissionsdaten Straßenverkehr (Quelle: LUNG)

Auf Basis der Emissionsdaten erfolgt die Berechnung der im folgenden Abschnitt beschriebenen Lärmindizes, die die Lärmimmission beschreiben.

4.3 Ergebnisse der Lärmkartierung

4.3.1 Lärmindizes

Im Rahmen der Umgebungslärm-Richtlinie wurden EU-weit einheitliche Lärmindizes eingeführt. Es handelt sich um A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel in Dezibel. Den Beurteilungszeitraum stellt hierbei ein hinsichtlich der Schallemission und der Witterungsbedingungen durchschnittliches Jahr dar.

Es wird zwischen den folgenden Lärmindizes unterschieden:

- L_{Day} : Indize für den Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- L_{Evening} : Indize für den Abendzeitraum (18:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
- L_{Night} : Indize für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)
- L_{DEN} : gewichteter Mittelungspegel für 24 Stunden

Die Zuschläge bei der Berechnung des L_{DEN} aus den oben genannten Lärmindizes L_{Day} , L_{Evening} und L_{Night} betragen gewichtet nach der Ruhebedürftigkeit für die Abendstunden 5 dB(A) und für die Nachtstunden 10 dB(A).

$$L_{\text{DEN}} = 10 \cdot \lg \frac{1}{24} \left(12 \cdot 10^{\frac{L_{\text{Day}}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{\text{Evening}} + 5}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{\text{Night}} + 10}{10}} \right)$$

Weitere Details können der 34. BImSchV entnommen werden.

4.3.2 Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie enthält keine Immissionsricht- oder Grenzwerte, aus denen die Notwendigkeit für die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung abgeleitet werden kann. Ebenso wenig hat die Bundesrepublik Deutschland Grenzwerte zur Auslösung von Lärmaktionsplanungsverpflichtungen erlassen. Auch ein direkter Vergleich der Ergebnisse der Lärmkartierung mit in Deutschland vorhandenen Richt- und Grenzwerten aus anderen Regelwerken ist kaum möglich, da abweichende Indizes, abweichende Beurteilungszeiten und andere Berechnungsverfahren zu Grunde liegen.

So wird beispielsweise in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) im Abschnitt 2.5 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Darstellungen der Lärmsituation in Lärmkarten (nach § 47c BImSchG mit Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) nicht ausreichend und auf Grund des unterschiedlichen Berechnungsverfahrens nach VBUS auch nicht geeignet sind, um das Überschreiten der Richtwerte dieser Richtlinie zu belegen.

Da keine verbindlichen Immissionsrichtwerte festgelegt sind, wurden sogenannte Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung abgeleitet, die als Beurteilungsmaßstab für die Ergebnisse aus der Lärmkartierung in Mecklenburg-Vorpommern dienen können.

In Abhängigkeit von Umwelthandlungszielen werden Auslösewerte und ein Zeitraum genannt, in dem durch Maßnahmen Gesundheitsgefahren, Gesundheitsgefährdungen und erhebliche Belästigungen für Betroffene vermieden oder vermindert werden sollen.

Dabei werden Tages- (24 Stunden) und Nachtzeitraum getrennt über die Indizes L_{DEN} und L_{Night} erfasst.

Die Auslösewerte wurden zusammen mit den hiermit verbundenen Umwelthandlungszielen und Zeiträumen vom LUNG zusammengefasst. Die Zusammenfassung kann Abbildung 3 entnommen werden.

| Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung | | | |
|--|--|----------------------|---|
| | Umwelthandlungsziel | Zeitraum | L_{DEN} L_{Night}  |
| 55-65 dB(A) 65-71 dB(A) | Vermeidung von erheblichen Belästigungen <small>Vorsorgegrenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein und bei Neubau und wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen kann in o.g. Gebieten Lärmschutz erforderlich werden.</small> | langfristig | 55 dB(A) 45 dB(A)  |
| | Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen <small>Vorsorgegrenzwerte gem. 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein. Bei Neubau und wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen in o.g. Gebieten sind Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen</small> | mittelfristig | 65 dB(A) 55 dB(A)  |
| | Vermeidung von Gesundheitsgefahren <small>Sanierungsgrenzwerte gem. VLärmSchR 97 können überschritten sein. Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können</small> | kurzfristig | 71-3 dB(A) 60-3 dB(A)  |

Abbildung 3: Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung (Quelle: LUNG)

Bei Immissionswerten ab 71 dB(A) für den L_{DEN} und 60 dB(A) für den L_{Night} sollen kurzfristig umsetzbare Maßnahmen geprüft werden, um Gesundheitsgefahren für Betroffene zu vermeiden.

Bei Immissionswerten ab 65 dB(A) für den L_{DEN} und 55 dB(A) für den L_{Night} sollen mittelfristig umsetzbare Maßnahmen geprüft werden, um Gesundheitsgefährdungen für Betroffene zu vermeiden.

4.3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vom TÜV Nord erstellten Lärmpegelkarten des LUNG sind als Anlage 1 angefügt. Die Gebiete in denen die Auslösewerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren und zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen erreicht bzw. überschritten werden, sind in den Konfliktkarten in Anlage 2 dargestellt.

Die Zahl der betroffenen Menschen und die Größen der lärmbelasteten Gebiete in den Isophonenbändern L_{DEN} > 55, > 65 und > 75 dB(A) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabellarische Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb bestimmter Isoophonen-Bänder liegen und über lärmbelastete Flächen sowie die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten

| Kommune | Straße | EU-Gebäudestatistik | | | | | | | | | EU-Flächenstatistik | |
|-------------------|--------|---------------------------------|-------------------------|----|-----------------------|---------------------------|-----|--|-------------------------|---|--|------|
| | | Anzahl der betroffenen Menschen | | | | | | Anzahl der Wohnungen Schulen Krankenhäuser | | | Fläche day-evening-night (den) [km²] | |
| | | Intervalle [dB(A)] | L_{den} VBEB END | | Intervalle [dB(A)] | L_{night} VBEB END | | Schwellen- werte [dB(A)] | day-evening-night (den) | | | |
| Hansestadt Wismar | B 208 | | | | 45-50 | 0 | 0 | > 55 | 5 | 0 | 0 | 0,10 |
| | | | | | 50-55 | 7 | 18 | > 65 | 5 | 0 | 0 | 0,03 |
| | | 55-60 | 1 | 3 | 55-60 | 10 | 18 | > 75 | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| | | 60-65 | 6 | 10 | 60-65 | 3 | 11 | | | | | |
| | | 65-70 | 9 | 18 | 65-70 | 0 | 0 | | | | | |
| | | 70-75 | 2 | 11 | > 70 | 0 | 0 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | 45-50 | 38 | 90 | > 55 | 8 | 0 | 0 | 1,16 |
| | | | | | 50-55 | 0 | 0 | > 65 | 0 | 0 | 0 | 0,30 |
| | | | | | 55-60 | 0 | 0 | > 75 | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| | | | | | 60-65 | 0 | 0 | | | | | |
| | | | | | 65-70 | 0 | 0 | | | | | |
| | | | | | 70-75 | 0 | 0 | | | | | |
| | | | | | > 75 | 0 | 0 | | | | | |
| | | | | | 45-50 | 211 | 401 | > 55 | 216 | 0 | 0 | 0,83 |
| | | | | | 50-55 | 104 | 156 | > 65 | 95 | 0 | 0 | 0,20 |
| | | | | | 55-60 | 111 | 192 | > 75 | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| | | | | | 60-65 | 98 | 160 | | | | | |
| | | | | | 65-70 | 110 | 181 | | | | | |
| | | | | | 70-75 | 100 | 313 | | | | | |
| | | | | | > 75 | 0 | 0 | | | | | |
| | | | | | 45-50 | 249 | 491 | > 55 | 229 | 0 | 0 | 2,09 |
| | | | | | 50-55 | 111 | 174 | > 65 | 100 | 0 | 0 | 0,53 |
| | | | | | 55-60 | 195 | 413 | > 75 | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| | | | | | 60-65 | 104 | 170 | | | | | |
| | | | | | 65-70 | 119 | 199 | | | | | |
| | | | | | 70-75 | 102 | 324 | | | | | |
| | | | | | > 75 | 0 | 0 | | | | | |

Tabelle 2: Angaben zur Anzahl der Betroffenen (Quelle: LUNG)

Die Berechnungen (nach VBEB) zeigen laut Landesamt,... dass im Einwirkungsbereich der zu untersuchenden Straßenabschnitte 520 Einwohner Pegeln > 55 dB(A) beim Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN}) und 589 Einwohner Pegeln > 45 dB(A) beim Nacht-Lärmindex (L_{night}) ausgesetzt sind.

Die Anzahl der Betroffenen mit Überschreitungen der Auslösewerte von 65 dB(A) für den L_{DEN} beträgt 221 Einwohner und von 55 dB(A) für den L_{night} beträgt 229 Einwohner.

Insgesamt 102 Einwohner sind Pegeln oberhalb der Auslösewerte für das Umwelthandlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren von > 70 dB(A) beim Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN}) ausgesetzt. Beim Nacht-Lärmindex (L_{night}) von > 60 dB(A) sind dies 108 Einwohner.

Von den Betroffenen mit Überschreitungen der Auslösewerte von 65 dB(A) für den L_{DEN} wohnen 92,4 % im Verlauf der L12, bei den Betroffenen mit Überschreitungen der Auslösewerte von 70 dB(A) für den L_{DEN} sind es rund 98 %.

Zusammenfassend ergibt sich aus der durchgeführten Lärmkartierung eine verbesserungsbedürftige Situation im Verlauf der L12 mit über 100 betroffenen Anwohnern, die ganztägig und in der Nacht sehr hohen Belastungen durch Straßenverkehrslärm ausgesetzt sind, die sich im Bereich der Lärmsanierungswerte und damit der Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befinden.

In den Lärmpegel- und Konfliktkarten in den Anlagen 1 und 2 sind die berücksichtigten Wohngebäude durch eine blaue Schraffur gekennzeichnet.

Schulen und Krankenhäuser sind durch die betrachteten Hauptverkehrsstraßen keinen relevanten Lärmimmissionen ausgesetzt.

5 Maßnahmenplanung

5.1 Detaillierte Beschreibung der Lärmsituation an der L12

Aus den Lärmpegel- und Konfliktkarten in den Anlagen 1 und 2 ist deutlich erkennbar, dass sich die Gebäude mit Wohnnutzung und damit die Betroffenen nicht gleichmäßig über den Verlauf der L12 zwischen dem Kreisverkehr an der Westtangente und dem Abzweig zum Philosophenweg verteilen.

Der südlichste Abschnitt der Schweriner Straße vom Kreisverkehr bis in Höhe der Einmündung zur Querstraße weist keine Wohngebäude in den in den Konfliktkarten gekennzeichneten Bereichen aus. Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind somit für diesen Bereich nicht erforderlich.



Abbildung 4: Schweriner Straße stadtauswärts in Höhe Querstraße

Im weiteren Verlauf stadteinwärts führt die Schweriner Straße durch einen Teil des Westfriedhofes. Am Rand des Friedhofsgeländes befinden sich mit den Gebäuden Schweriner Straße 44 und 46 zwei Wohngebäude im Bereich der Auslösewerte von $L_{DEN} > 65$ dB(A). Bei beiden Gebäuden sind die straßenzugewandten Nordwestfassaden betroffen.



Abbildung 5: Schweriner Straße 44 und 46



Abbildung 6: Schweriner Straße im Bereich des Westfriedhofes

Weiter stadteinwärts wechseln sich Bereiche mit Wohngebäuden zwischen den Einmündungen zum Lindenweg und Rosenweg, einem Kleingartengelände gegenüber der Einmündung zur Bürgermeister-Haupt-Straße und einem durch den Hanse Hof, einer Tankstelle und einem Kino geprägten Bereich nördlich der Einmündung zum Klußer Damm ab.



Abbildung 7: Schweriner Straße in Höhe Lindenweg



Abbildung 8: Schweriner Straße in Höhe Hanse Hof

Die sich nördlich anschließenden, westlich der Schweriner Straße gelegenen Wohngebäude Schweriner Straße 2 bis 14 weisen Abstände von ca. 25 m bis zu ca. 45 m vom Fahrbahnrand auf, so dass diese Gebäude außerhalb der in den Konfliktkarten gekennzeichneten Bereiche liegen. Die gegenüberliegenden Gebäude Schweriner Straße 1 bis 15 weisen Pegel von > 65 dB(A) beim L_{DEN} auf, an der Fassade des Gebäudes Nr. 17 wird ein Pegel von 71 dB(A) erreicht.



Abbildung 9: Schweriner Straße 1 bis 15

Ab der Kreuzung am Schweriner Tor verläuft die L12 weiter als Dr.-Leber-Straße und bildet den südöstlichen Altstadtrand. In dem Abschnitt zwischen der Dankwartstraße und dem Turnerweg werden Pegel von > 71 dB(A) beim L_{DEN} erreicht. In diesem Abschnitt ist auf Grund der größtenteils drei bis viergeschossigen Wohnbebauung eine hohe Betroffenheit gegeben.



Abbildung 10: Dr.-Leber-Straße - Höhe Schweriner Straße - Blickrichtung Ost



Abbildung 11: Dr.-Leber-Straße - Höhe Vogelsang - Blickrichtung Ost

Im Bereich zwischen dem Wohngebäude Dr.-Leber-Straße 26 und der Kreuzung Dr.-Leber-Straße – Kanalstraße – Hochbrücke liegen keine Wohngebäude innerhalb der in den Konfliktkarten gekennzeichneten Bereichen.



Abbildung 12: Dr.-Leber-Straße mit Kreuzungsbereich Kanalstraße/Hochbrücke

Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung Rostocker Straße – Philosophenweg führt die L12 über die 1970 erbaute Hochbrücke. Die Trassenführung erfolgte in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebäuden im Bleicherweg und überbrückt den Straßenzug Platter Kamp zwischen den Hausnummern 6 und 8.



Abbildung 13: Ansicht Wohnbebauung Bleicherweg von der Hochbrücke

Die Abstände zwischen den Gebäuden Platter Kamp 6 und 8 und dem Rand der Hochbrücke betragen nur wenige Meter.



Abbildung 14: Ansicht Wohnbebauung Platter Kamp 1 - 6 von der Hochbrücke



Abbildung 15: Ansicht Wohnbebauung Platter Kamp 8 – 11 von der Hochbrücke

Kurz vor ihrem Ende verläuft die Hochbrücke parallel zur Wohnbebauung Rostocker Straße 44 bis 65.



Abbildung 16: Ansicht Wohnbebauung Rostocker Straße 44 – 65

Hier werden an der Wohnbebauung fast durchgängig Pegel von > 71 dB(A) beim L_{DEN} erreicht. Auch in diesem Abschnitt ist auf Grund der größtenteils drei bis viergeschossigen Wohnbebauung eine hohe Betroffenheit gegeben.

An der Einmündung Rostocker Straße – Philosophenweg endet der Bereich der Lärmkartierung.

5.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen zur Lärminderung

In den vergangenen Jahren konnte durch die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur eine spürbare Entlastung der Straßen vom Verkehr im Bereich der Hansestadt Wismar erreicht werden. Insbesondere für die Straßenabschnitte im Verlauf der ehemaligen B105 (Lübsche Straße, Dahlmannstraße, Dr.-Leber-Straße, Rostocker Straße und Am Weißen Stein) konnten durch den Neubau der A20 (Eröffnung 1997) und der Westtangente im Verlauf der B106 (Eröffnung 1999) deutliche verkehrliche Entlastungen und damit auch eine Reduzierung der Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen erreicht werden.

Die Osttangente (Eröffnung 2003) entlastet insbesondere die Bereiche Dargetzow, Wismar Ost und Schwanzenbusch.

Durch die genannten Straßenabschnitte verfügt die Hansestadt Wismar über eine weitgehend vollständige Ortsumgehung, so dass für die aktuellen Verkehrsmengen im Stadtgebiet davon ausgegangen werden kann, dass diese durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner, Pendler, Besucher und des Lieferverkehrs bedingt sind und der verbleibende Durchgangsverkehr nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Möglichkeiten für eine weitere Verringerung des Durchgangsverkehres können somit als weitestgehend ausgeschöpft angesehen werden.

5.3 Ermittlung des Handlungsbedarfes

Für den Abschnitt der Schweriner Straße zwischen dem Kreisverkehr an der Westtangente und der Einmündung zur Querstraße besteht mangels Betroffenheit kein Handlungsbedarf im Rahmen des Lärmaktionsplanes.

Auch für den Verlauf der L12 im Bereich der Hochbrücke besteht kein Handlungsbedarf im Rahmen des Lärmaktionsplanes, da die Hochbrücke auffällig und mittelfristig durch ein Nachfolgebauwerk zu ersetzen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei der Neuplanung die 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Anwendung finden wird. Schallschutzmaßnahmen für die betroffenen Wohngebäude im Bleicherweg, der Rostocker Straße und am Platten Kamp werden im Rahmen des Neubauvorhabens dimensioniert und umgesetzt werden müssen.

Für den verbleibenden Abschnitt von der Einmündung zur Querstraße stadteinwärts bis einschließlich der Dr.-Leber-Straße bis zur Kreuzung Dr.-Leber-Straße – Kanalstraße – Hochbrücke wird Handlungsbedarf zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsgefahren auf Grund hoher Betroffenheit gesehen.

5.4 Prüfung möglicher Maßnahmen

5.4.1 Verkehrsverlagerung

Wie in Abschnitt 5.2 dargestellt, verfügt die Hansestadt Wismar über eine weitgehend vollständige Ortsumgehung, so dass für die aktuellen Verkehrsmengen im Stadtgebiet davon ausgegangen werden kann, dass diese durch den Quell- und Zielverkehr verursacht werden. Weitere Möglichkeiten für eine Verringerung des Durchgangsverkehres werden nicht gesehen.

Eine theoretisch ebenfalls mögliche Reduzierung der Verkehrsströme auf der L12 durch Verteilung des Verkehrs auf zur L12 nahezu parallel verlaufende Straßenzüge scheidet mangels geeigneter Straßen aus und wird auch nicht als zielführend erachtet, da die Bündelung der Hauptverkehrsströme auf wenige Straßen die Lärmbelastung auf relativ kleine Flächen konzentriert, dadurch eine Verlärmung weiter Stadtgebiete verhindert und die Anzahl vom Straßenverkehrslärm Betroffener im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie minimiert.

5.4.2 Aktive Lärmschutzmaßnahmen durch Lärmschutzwände und -wälle

Auf Grund der innerstädtischen Lage der L12 und den damit verbundenen Gebäudestrukturen und Grundstücksverhältnissen sowie der Anzahl an Einmündungen, Kreuzungen und Grundstückszufahrten ist aus Sicht des Immissionsschutzes kein sinnvoller und städtebaulich vertretbarer aktiver Schallschutz durch Lärmschutzwände und/oder -wälle im in Rede stehenden Abschnitt der L12 möglich.

5.4.3 Lärmoptimierte Fahrbahnoberflächen

Durch die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in der Automobiltechnik wurden die Antriebsgeräusche immer weiter reduziert, so dass bei heutigen Pkw das Rollgeräusch bereits ab Geschwindigkeiten von etwas über 30 km/h das Gesamtgeräusch dominiert. Das Rollgeräusch entsteht aus der Wechselwirkung des Reifens mit der Fahrbahn, wobei die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche entscheidend ist. Der Einfluss der Fahrbahn auf das Rollgeräusch beträgt nach dem Bericht zum FE-Vorhaben 03.293/1995/MRB des BMVBW Einfluss der Fahrbahntextur auf das Reifen-Fahrbahn-Geräusch mehr als 10 dB.

Während für Geschwindigkeiten von über 60 km/h schon hinreichende Erfahrungen aus der Vergangenheit mit lärmindernden Belägen vorliegen, werden erst seit wenigen Jahren auch lärmtechnisch optimierte Deckschichten für Geschwindigkeiten bis zu 50 km/h eingebaut und akustisch auf deren Eignung für den Einsatz auf innerstädtischen Straßen hin untersucht.

Zu nennen sind hier insbesondere der Splittmastixasphalt lärmarm (SMA LA), die dünne Schicht im Heißeinbau auf Versiegelung (DSH-V) und der sogenannte Düsseldorfer Asphalt (LOA 5 D).

Vor allem für den Düsseldorfer Asphalt liegen erste vielversprechende Daten aus den Erfahrungen mit aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom 2.03.2009 finanzierten Fahrbahnsanierungen vor. Eine Abfrage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ergab für 64 Projekte in Nordrhein-Westfalen, bei denen für eine Deckschichterneuerung der Düsseldorfer Asphalt verwendet wurde, Pegelminderungen von bis zu 6,7 dB(A). Laut Angaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern kann im Mittel eine Pegelminderung von 3 dB(A) angesetzt werden. Eine Pegelminderung von 3 dB(A) entspräche einer Reduzierung der Verkehrsstärke auf die Hälfte.

Hinsichtlich der Mehrkosten für den Einbau (Decke und Binder) von LOA 5 D im Vergleich zur Standardbauweise SMA 08 S gibt das Amt für Verkehrsmanagement der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jahr 2007 ca. 7 % und für 2008 ca. 6% an. Für die Maßnahmen im Jahr 2009 wird der Mittelpreis für beide Deckschichten mit 18 € pro Quadratmeter angegeben, der ohnehin anstehende Ersatz der beschädigten Deckschichten war also ohne Mehrkosten möglich.

Für den Zeitraum bis zur ersten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2018 soll auf Grund der hohen städtebaulichen Verträglichkeit und der hohen erreichbaren Pegelminderung vorrangig die Möglichkeit des Einsatzes des Düsseldorfer Asphaltes für den in Rede stehenden Abschnitt der L12 und darüber hinaus für weitere verkehrlich stark belastete kommunale Straßen im Bereich der Hansestadt Wismar geprüft werden. Ein sukzessiver Ersatz der bisherigen Deckschichten durch den Düsseldorfer Asphalt wäre dann im Rahmen von Umbau-, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen abschnittsweise denkbar.

Die Prüfung soll neben dem Düsseldorfer Asphalt LOA 5 D auch weitere lärmoptimierte Fahrbahnoberflächen einschließen.

5.4.4 Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30

Durch eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h lassen sich auf Asphalt Pegelreduzierungen von 2 bis 3 dB(A), bei Pflaster sogar um bis zu 5 dB(A) erreichen.

Für den Verlauf der L12 könnte die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung geprüft werden, wenn der Einsatz des Düsseldorfer Asphaltes (oder einer anderen lärmoptimierten Fahrbahndecke) ausscheiden sollte.

Für die Prüfung der Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 heranzuziehen. Da nach Abschnitt 2.1 der Richtlinien für die Bestimmung der Immissionsorte und die Berechnung der Beurteilungspegel die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90 maßgebend sind, ist ergänzend zur vorliegenden Lärmkartierung nach VBUS eine zusätzliche Prognose der Verkehrsgeräuschimmissionen nach RLS-90 erforderlich.

6 Ruhige Gebiete

Eine Zielsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist auch die Vorsorge gegen Umgebungslärm. Hierfür definiert die Richtlinie *ruhige Gebiete*, die vor einer Zunahme der Einwirkung von anthropogen verursachtem Lärm geschützt werden sollen. Die Umgebungslärm-Richtlinie unterscheidet wieder zwischen ruhigen Gebieten in Ballungsräumen und ruhigen Gebieten auf dem Land.

Unter einem *ruhigen Gebiet auf dem Land* wird ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist verstanden.

Entsprechend der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung ist ein Anhaltspunkt für die Festlegung ruhiger Gebiete zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN}=40$ dB(A) nicht überschritten werden.

Für den Bereich der Hansestadt Wismar liegt für keine der oben genannten relevanten Lärmquellen eine flächendeckende Kartierung vor. Alle bisher im Stadtbereich durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen und Berechnungen, einschließlich der dem Lärmaktionsplan zu Grunde liegenden Lärmpegelkarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, konzentrieren sich auf Emissions- und Immissionsschwerpunkte, also die Bereiche mit den höchsten zu erwartenden Pegelwerten.

In Ermangelung einer verlässlichen Datengrundlage für die Ermittlung von Gebieten mit Pegelwerten von maximal $L_{DEN}=40$ dB(A) ist mittelfristig für den Bereich der Hansestadt Wismar keine Festlegung von ruhigen Gebieten vorgesehen.

7 Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Prozess der Lärmaktionsplanung ist ein fortschreitender Prozess bei dem entsprechend des § 47d BImSchG die Öffentlichkeit aufgefordert ist, an der Festlegung von Zielen und Inhalten der Lärmaktionsplanung mitzuwirken.

Anmerkungen, Hinweise und Vorschläge im Rahmen der Aktionsplanung werden gerne entgegen genommen und können an die federführende Behörde bei der Hansestadt Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abteilung Planung
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

gerichtet werden.

8 Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der aktuellen Fassung
- [2] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
- [3] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990
- [4] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007
- [5] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516)
- [6] RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002
- [7] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. 2005 I S. 1794)
- [8] LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - Aktualisierte Fassung vom 18. Juni 2012 - AG Lärmaktionsplanung des LAI
- [9] KÜNFTIGE LÄRMSCHUTZPOLITIK - Grünbuch der Europäischen Kommission - Brüssel 1996 - DE/11/96/03030100.P00 (EN)
- [10] Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 22. Mai 2006 im Bundesanzeiger Jahrgang 58 Nummer 154 a vom 17. August 2006 - ISSN 0720-6100
- [11] ImmSchZustLVO M-V - Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden-Mecklenburg-Vorpommern - vom 12. Februar 2015 - Gl.-Nr.: 200-6-78 (GVOBl. M-V 2015 S. 75)
- [12] Lärmindernde Fahrbahnbeläge - Ein Überblick über den Stand der Technik - Texte 20/2014 - Umweltbundesamt vom März 2014 - ISSN 1862-4804
- [13] Einfluss der Fahrbahntextur auf das Reifen-Fahrbahn-Geräusch, Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 847

- [14] Erfahrungen mit lärmarmen Fahrbahnoberflächen in Nordrhein-Westfalen -
Berichterstattung: Thomas Pryzbilla - Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

- [15] Lärmoptimierte Asphaltbetone für Städte - LOA 5 D - Erfahrungen aus der
Sicht eines Auftragsgebers - Amt für Verkehrsmanagement Landeshauptstadt
Düsseldorf - Vortrag anlässlich des 12. Chemnitzer Fachseminars Schall-
Immissionsschutz

- [16] Ergebnisse der Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio.
Kraftfahrzeugen pro Jahr für die Hansestadt Wismar - TÜV-Auftrags-Nr.: 8000
632 856/908SST115 vom Juni 2012 - TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.
KG Rostock

9 Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Ausschnitt Kartierungsumfang der Stufe 2 für Schienenwege (Quelle: EBA) | 6 |
| Abbildung 2: Übersicht Straßenabschnitte (Quelle: LUNG) | 9 |
| Abbildung 3: Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung (Quelle: LUNG) | 12 |
| Abbildung 4: Schweriner Straße stadtauswärts in Höhe Querstraße | 14 |
| Abbildung 5: Schweriner Straße 44 und 46 | 15 |
| Abbildung 6: Schweriner Straße im Bereich des Westfriedhofes | 15 |
| Abbildung 7: Schweriner Straße in Höhe Lindenweg | 16 |
| Abbildung 8: Schweriner Straße in Höhe Hanse Hof | 16 |
| Abbildung 9: Schweriner Straße 1 bis 15 | 17 |
| Abbildung 10: Dr.-Leber-Straße - Höhe Schweriner Straße - Blickrichtung Ost | 17 |
| Abbildung 11: Dr.-Leber-Straße - Höhe Vogelsang - Blickrichtung Ost | 18 |
| Abbildung 12: Dr.-Leber-Straße mit Kreuzungsbereich Kanalstraße/Hochbrücke | 18 |
| Abbildung 13: Ansicht Wohnbebauung Bleicherweg von der Hochbrücke | 19 |
| Abbildung 14: Ansicht Wohnbebauung Platter Kamp 1 - 6 von der Hochbrücke | 19 |
| Abbildung 15: Ansicht Wohnbebauung Platter Kamp 8 – 11 von der Hochbrücke | 20 |
| Abbildung 16: Ansicht Wohnbebauung Rostocker Straße 44 – 65 | 20 |

10 Anlagen

Die Lärm- und Konfliktkarten sind unverändert aus der Schalltechnischen Untersuchung Ergebnisse der Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr für die Hansestadt Wismar der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG Rostock übernommen worden.

Anlage 1 Lärmkarten

Anlage 1.1 Lärmsituation für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{DEN})

Anlage 1.2 Lärmsituation für den Nachtzeitraum (L_{Night})

Anlage 2 Konfliktkarten

Anlage 2.1 Konfliktkarten für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{DEN})

Anlage 2.2 Konfliktkarten für den Nachtzeitraum (L_{Night})



Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte
L_{den}
in dB(A)

-  55 - 60
-  60 - 65
-  65 - 70
-  70 - 75
-  > 75

Maßstab: 1:7.500



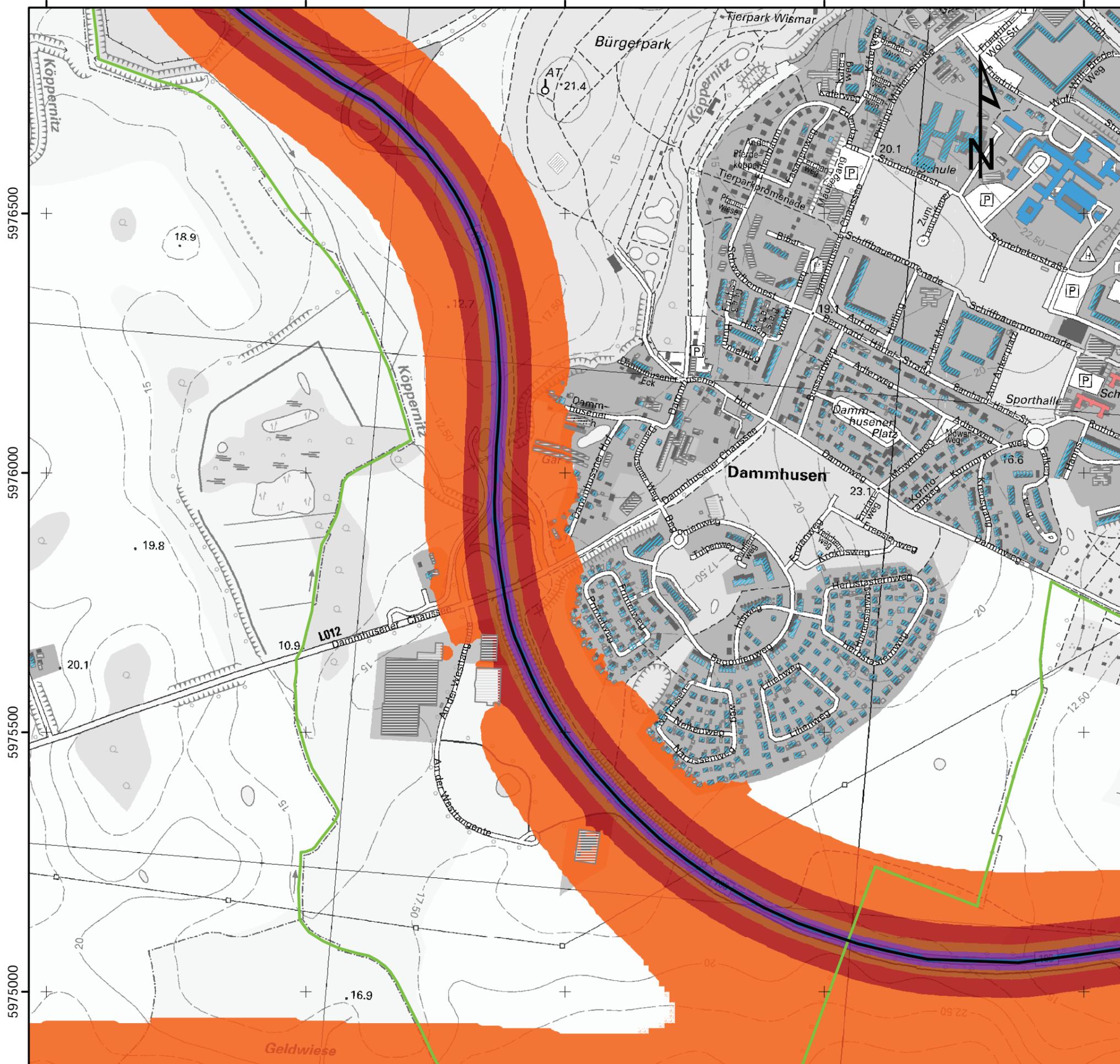
 Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

| | |
|--|--|
| Projekt: Erstellung von Lärmkarten entsprechend EG-ULR II für Straßenverkehr Westliches Mecklenburg | Lärmkarte L _{den} Straßennetz Variante 1 Stadt Wismar Anlage: 1.1.1 Maßstab: 1:7.500 |
| | bearbeitet: D. Meister |

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Proj.-Nr.: 908SST115 | gezeichnet: C. Pommerenke |
| Datum: Juni 2012 | geprüft: D. Meister |

33264000 33264500 33265000 33265500 33266000



5976500
5976000
5975500
5975000

Legende

- Wohngebäude
- Krankenhäuser
- Schulen
- sonstige Gebäude
- Amtsgrenze
- Emission Straße

Pegelwerte L_{den} in dB(A)

- 55 - 60
- 60 - 65
- 65 - 70
- 70 - 75
- > 75

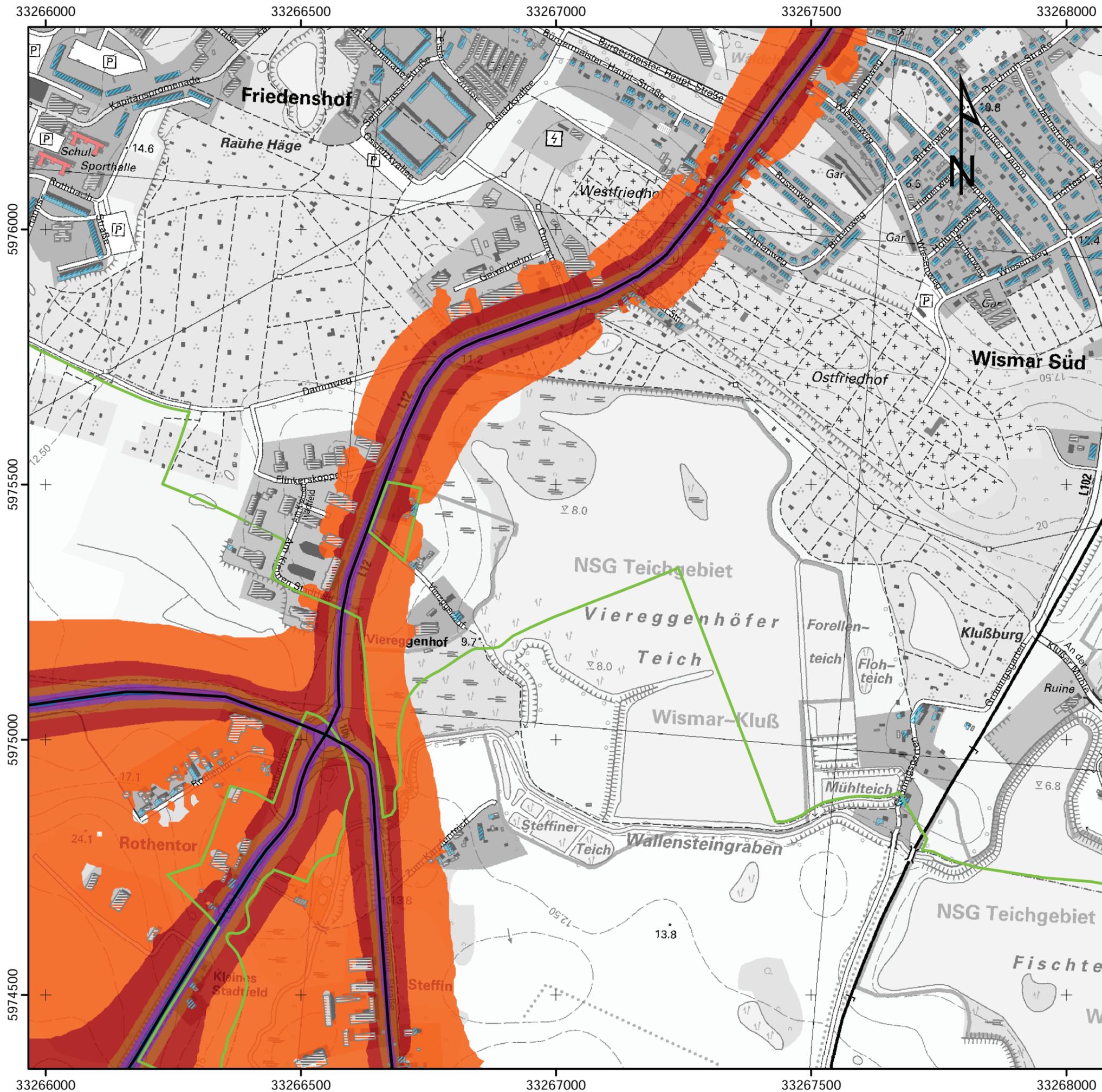
Maßstab: 1:7.500

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

| | |
|---|--|
| Projekt: Erstellung von Lärmkarten entsprechend EG-ULR II für Straßenverkehr Westliches Mecklenburg | Lärmkarte L_{den} Straßennetz Variante 1 Stadt Wismar Anlage: 1.1.2 Maßstab: 1:7.500 |
| | bearbeitet: D. Meister |
| Proj.-Nr.: 908SST115 | gezeichnet: C. Pommerenke |
| Datum: Juni 2012 | geprüft: D. Meister |

33264000 33264500 33265000 33265500 33266000



Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{den} in dB(A)

-  55 - 60
-  60 - 65
-  65 - 70
-  70 - 75
-  > 75

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Lärmkarte L_{den}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 1.1.3
Maßstab: 1:7.500
bearbeitet: D. Meister

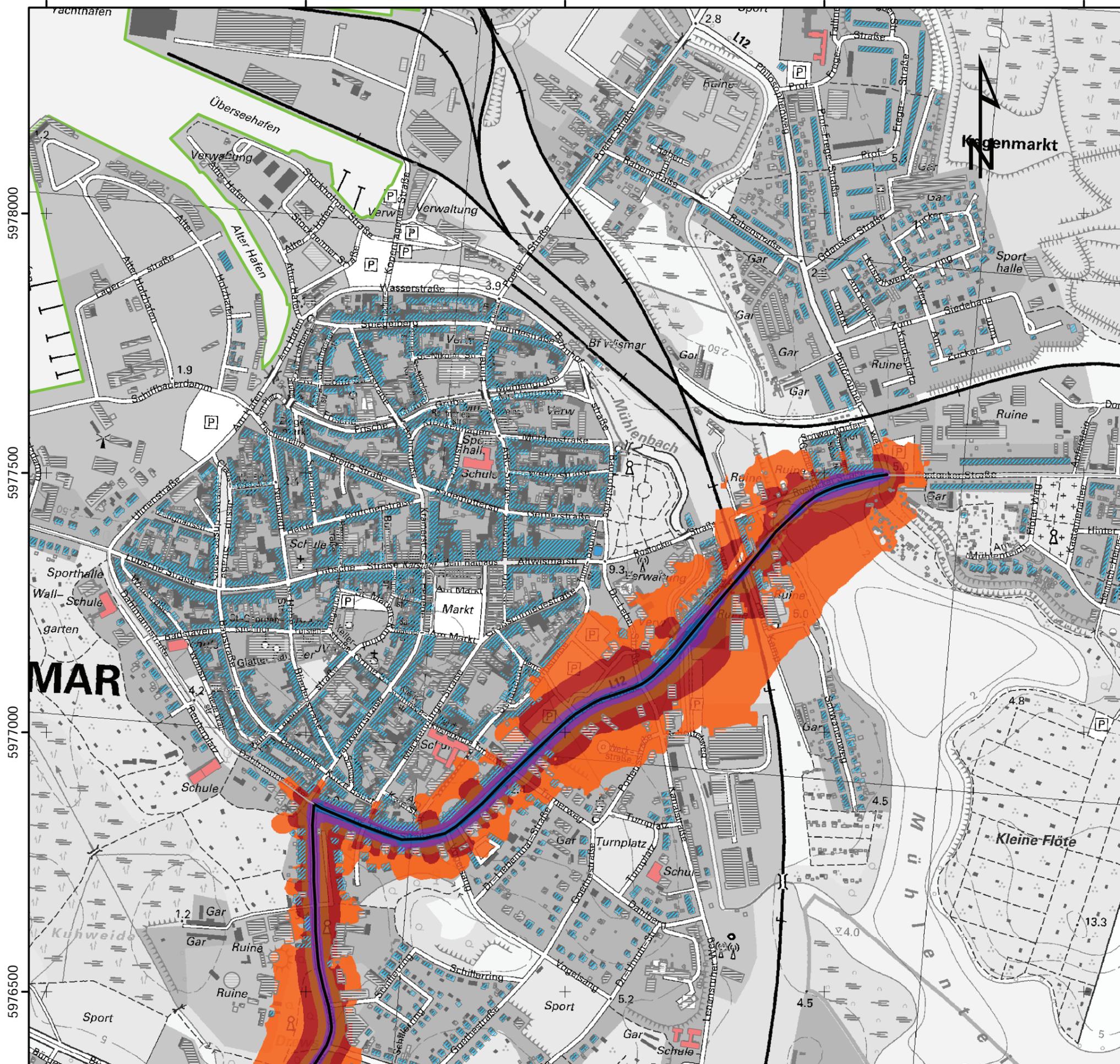
Proj.-Nr.: 908SST115

gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister

33267000 33267500 33268000 33268500 33269000



33267000 33267500 33268000 33268500 33269000

Legende

- Wohngebäude
- Krankenhäuser
- Schulen
- sonstige Gebäude
- Amtsgrenze
- Emission Straße

Pegelwerte
L_{den}
in dB(A)

- 55 - 60
- 60 - 65
- 65 - 70
- 70 - 75
- > 75

Maßstab: 1:7.500

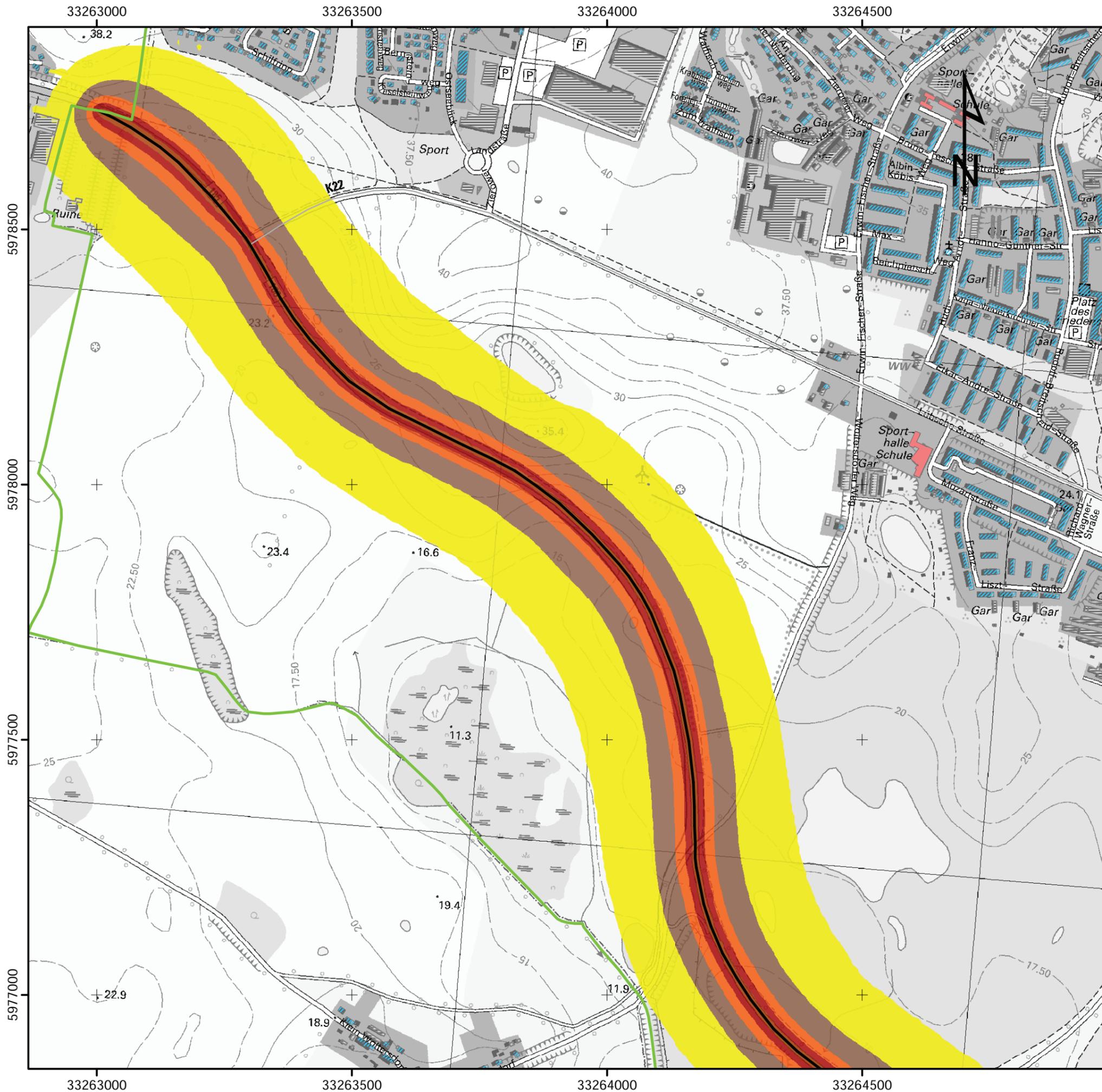


Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

| | |
|---|---|
| Projekt: Erstellung von Lärmkarten entsprechend EG-ULR II für Straßenverkehr Westliches Mecklenburg | Lärmkarte L _{den} Straßennetz Variante 1 Stadt Wismar Anlage: 1.1.4 Maßstab: 1:7.500 |
| | bearbeitet: D. Meister |

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Proj.-Nr.: 908SST115 | gezeichnet: C. Pommerenke |
| Datum: Juni 2012 | geprüft: D. Meister |



Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{night} in dB(A)

-  45 - 50
-  50 - 55
-  55 - 60
-  60 - 65
-  65 - 70
-  > 70

Maßstab: 1:7.500



 Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

| | |
|--|---|
| Projekt: Erstellung von Lärmkarten entsprechend EG-ULR II für Straßenverkehr Westliches Mecklenburg | Lärmkarte L_{night} Straßennetz Variante 1 Stadt Wismar Anlage: 1.2.1 Maßstab: 1:7.500 |
| | bearbeitet: D. Meister |
| Proj.-Nr.: 908SST115 | gezeichnet: C. Pommerenke |
| Datum: Juni 2012 | geprüft: D. Meister |

33264000 33264500 33265000 33265500 33266000



5976500
5976000
5975500
5975000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{night} in dB(A)

-  45 - 50
-  50 - 55
-  55 - 60
-  60 - 65
-  65 - 70
-  > 70

Maßstab: 1:7.500



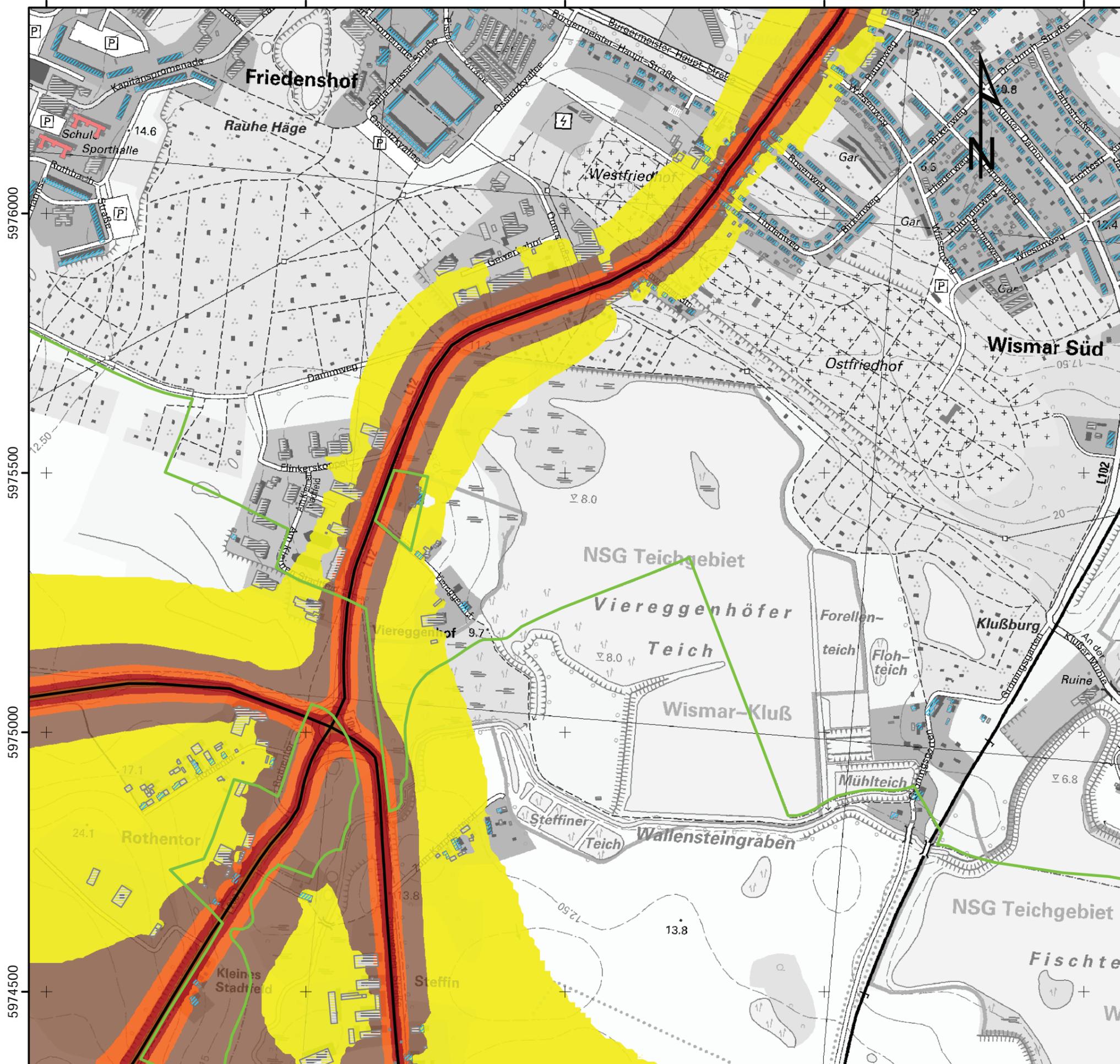

Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

| | |
|--|---|
| Projekt: Erstellung von Lärmkarten entsprechend EG-ULR II für Straßenverkehr Westliches Mecklenburg | Lärmkarte L_{night} Straßennetz Variante 1 Stadt Wismar Anlage: 1.2.2 Maßstab: 1:7.500 |
| | bearbeitet: D. Meister |
| Proj.-Nr.: 908SST115 | gezeichnet: C. Pommerenke |
| Datum: Juni 2012 | geprüft: D. Meister |

33264000 33264500 33265000 33265500 33266000

33266000 33266500 33267000 33267500 33268000



33266000 33266500 33267000 33267500 33268000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{night} in dB(A)

-  45 - 50
-  50 - 55
-  55 - 60
-  60 - 65
-  65 - 70
-  > 70

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Lärmkarte L_{night}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 1.2.3
Maßstab: 1:7.500

bearbeitet: D. Meister

Proj.-Nr.: 908SST115

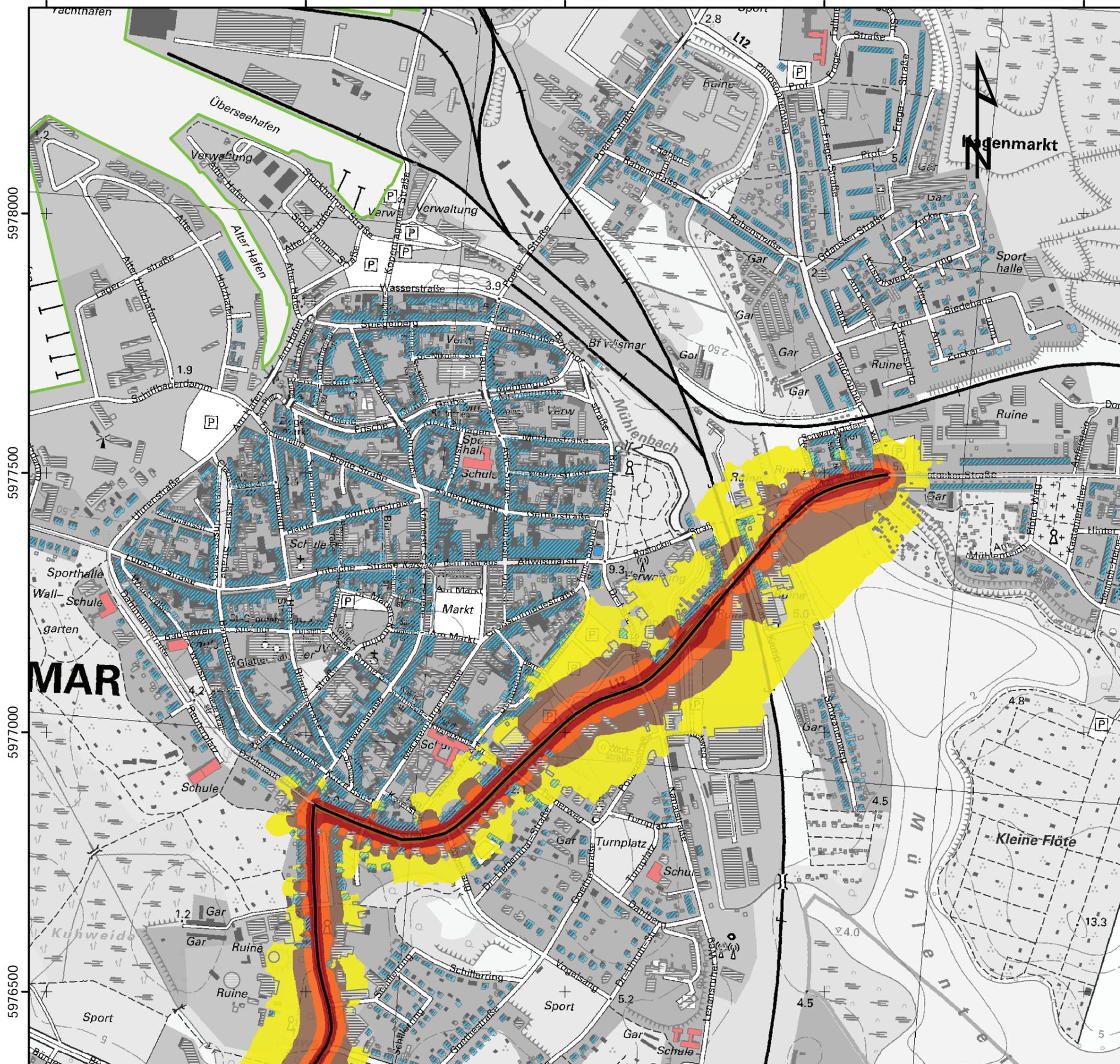
gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister

5976000
5975500
5975000
5974500

33267000 33267500 33268000 33268500 33269000



33267000 33267500 33268000 33268500 33269000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{night} in dB(A)

-  45 - 50
-  50 - 55
-  55 - 60
-  60 - 65
-  65 - 70
-  > 70

Maßstab: 1:7.500



 Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Lärmkarte L_{night}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 1.2.4
Maßstab: 1:7.500
bearbeitet: D. Meister

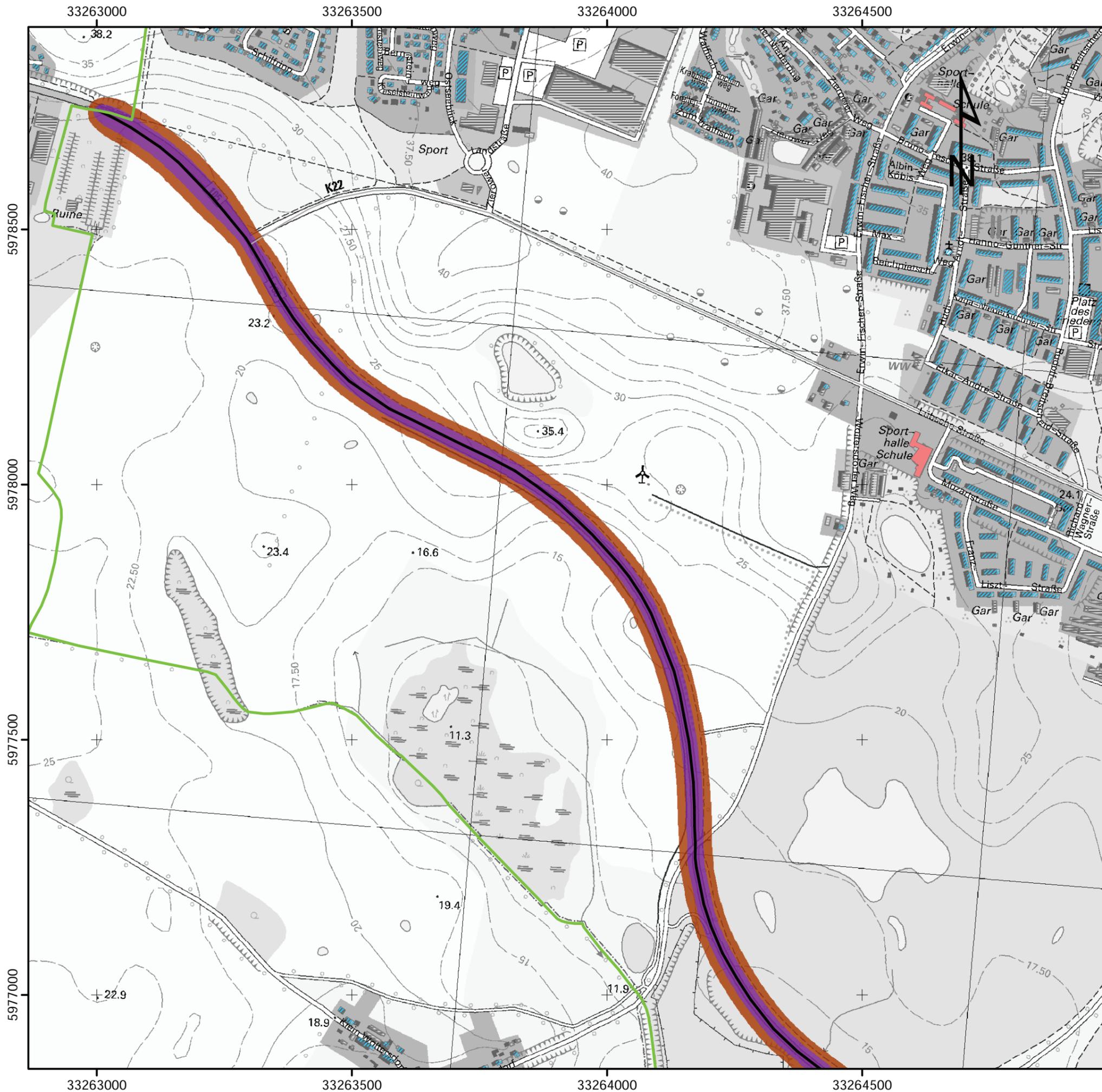
Proj.-Nr.: 908SST115

gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister

5978000
5977500
5977000
5976500



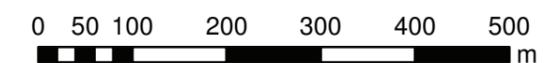
Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{den} in dB(A)

-  ≥ 65
-  ≥ 71

Maßstab: 1:7.500



 Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Konfliktkarte L_{den}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 2.1.1
Maßstab: 1:7.500

bearbeitet: D. Meister

Proj.-Nr.: 908SST115

gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister

33264000 33264500 33265000 33265500 33266000



33264000 33264500 33265000 33265500 33266000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{den} in dB(A)

-  ≥65
-  ≥71

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

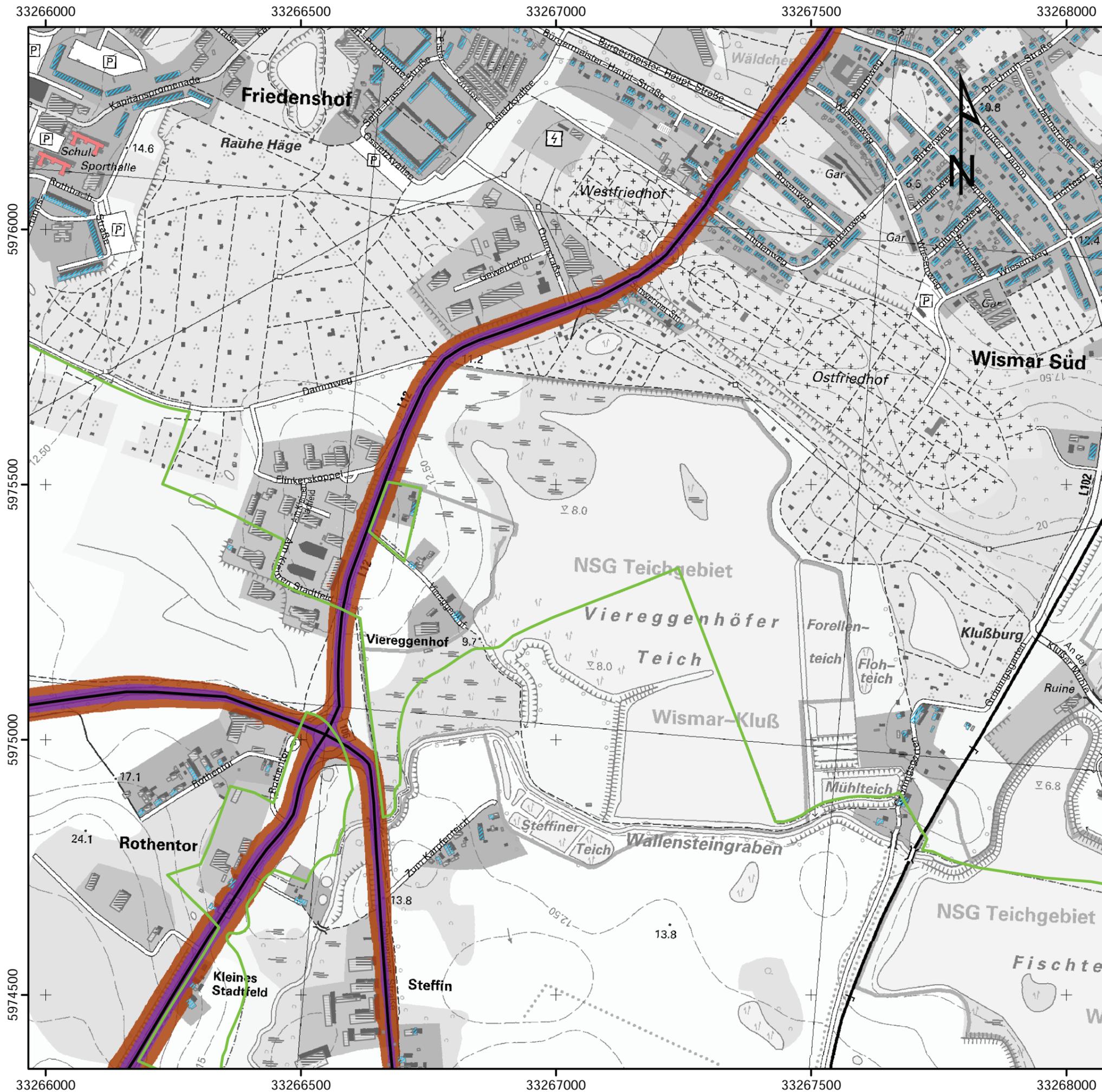
Konfliktkarte L_{den}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 2.1.2
Maßstab: 1:7.500

Proj.-Nr.: 908SST115

bearbeitet: D. Meister

Datum: Juni 2012

gezeichnet: C. Pommerenke
geprüft: D. Meister



Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{den} in dB(A)

-  ≥ 65
-  ≥ 71

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Konfliktkarte L_{den}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 2.1.3
Maßstab: 1:7.500
bearbeitet: D. Meister

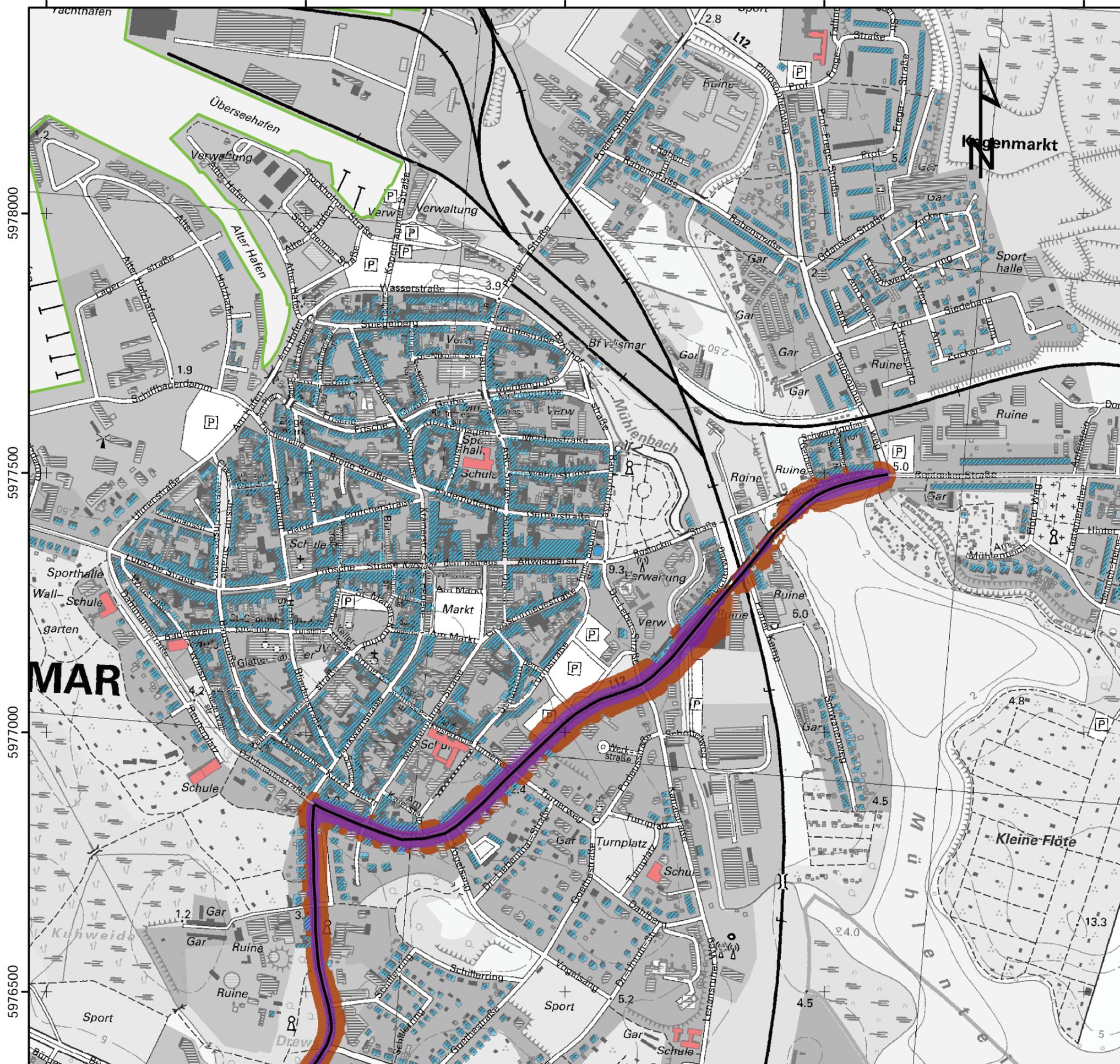
Proj.-Nr.: 908SST115

gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister

33267000 33267500 33268000 33268500 33269000



33267000 33267500 33268000 33268500 33269000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte L_{den} in dB(A)

-  ≥65
-  ≥71

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

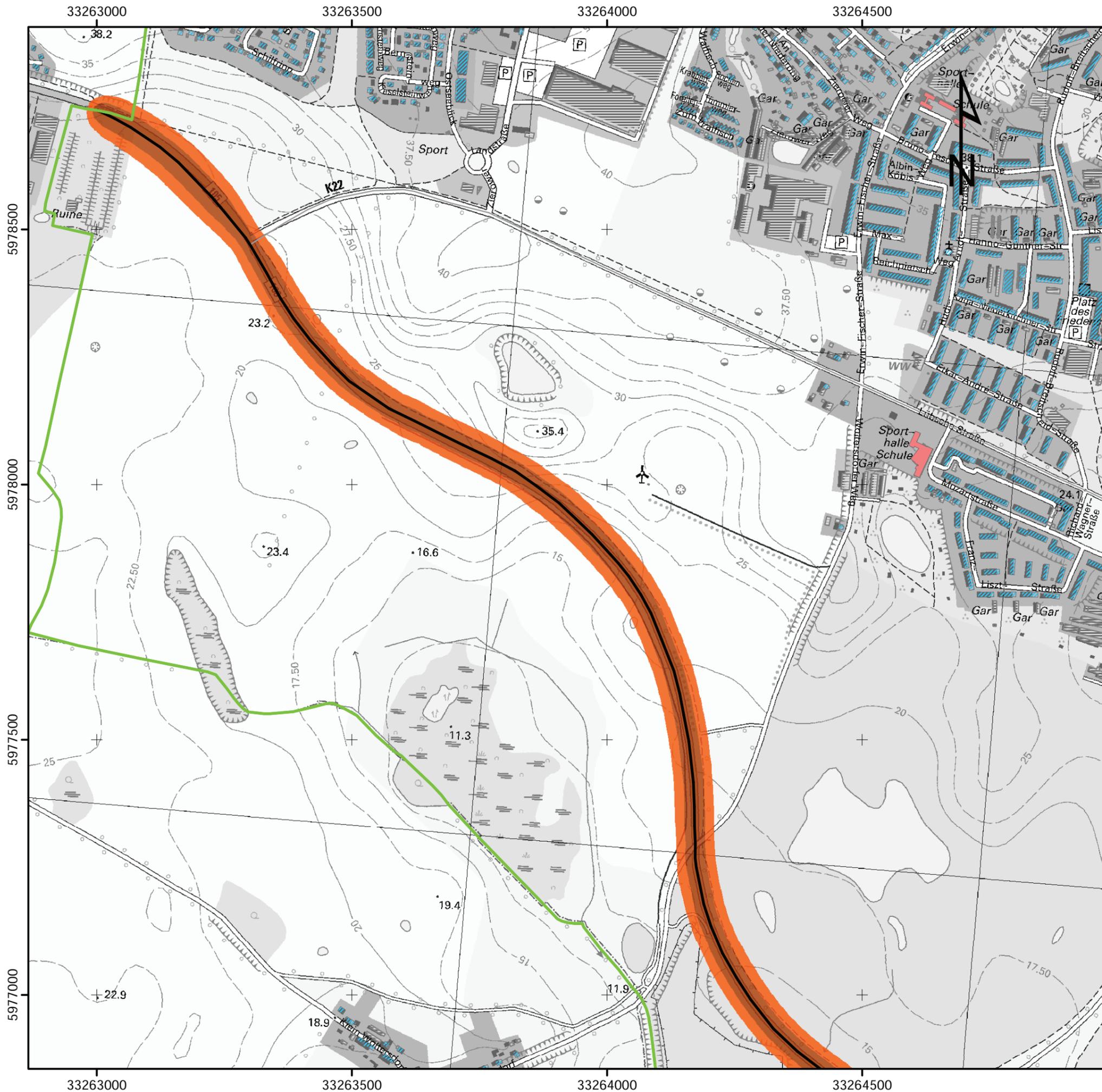
Konfliktkarte L_{den}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 2.1.4
Maßstab: 1:7.500
bearbeitet: D. Meister

Proj.-Nr.: 908SST115

gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister



Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte

L_{night}
in dB(A)

-  ≥ 55
-  ≥ 60

Maßstab: 1:7.500



 Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

| | |
|--|---|
| Projekt: Erstellung von Lärmkarten entsprechend EG-ULR II für Straßenverkehr Westliches Mecklenburg | Konfliktkarte L_{night} Straßennetz Variante 1 Stadt Wismar Anlage: 2.2.1 Maßstab: 1:7.500 bearbeitet: D. Meister |
| Proj.-Nr.: 908SST115 | gezeichnet: C. Pommerenke |
| Datum: Juni 2012 | geprüft: D. Meister |

33264000 33264500 33265000 33265500 33266000



33264000 33264500 33265000 33265500 33266000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte

L_{night}
in dB(A)

-  ≥ 55
-  ≥ 60

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Konfliktkarte L_{night}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 2.2.2
Maßstab: 1:7.500

bearbeitet: D. Meister

Proj.-Nr.: 908SST115

gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister

5976500
5976000
5975500
5975000

Geldwiese

Dammhusen

Bürgerpark

Tierpark Wismar

Köppernitz

Köppernitz

Köppernitz

Dammhusener Chaussee

LD12

Anders Westtangente

Dammhusener Platz

Dammhusener Chaussee

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

22.50

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

18.9

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

12.7

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

17.50

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

19.8

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

20.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

23.1

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

25.50

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

15

20

20

20

33266000 33266500 33267000 33267500 33268000



33266000 33266500 33267000 33267500 33268000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte

L_{night}
in dB(A)

-  ≥ 55
-  ≥ 60

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Konfliktkarte L_{night}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 2.2.3
Maßstab: 1:7.500

bearbeitet: D. Meister

Proj.-Nr.: 908SST115

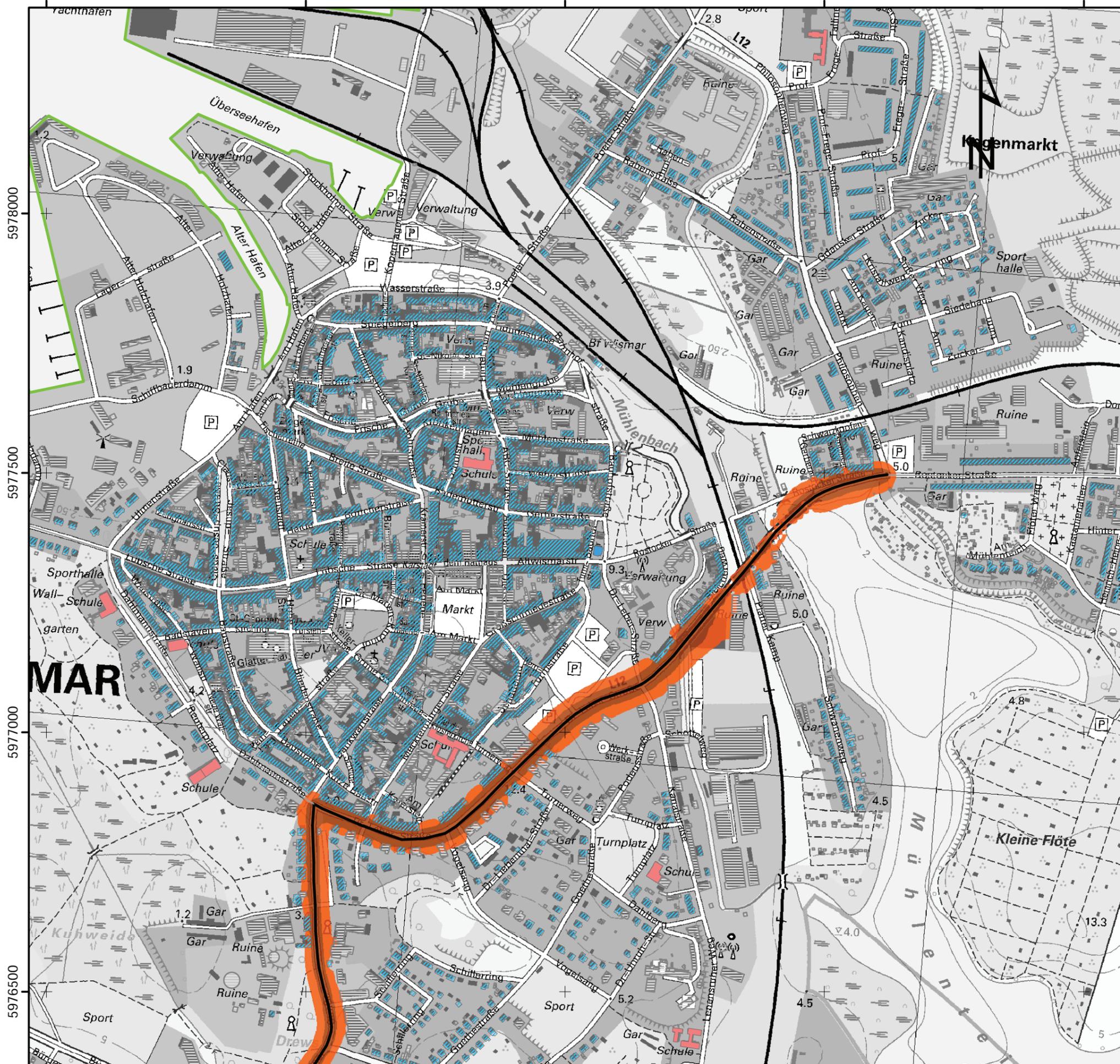
gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister

5976000
5975500
5975000
5974500

33267000 33267500 33268000 33268500 33269000



33267000 33267500 33268000 33268500 33269000

Legende

-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Emission Straße

Pegelwerte

L_{night}
in dB(A)

-  ≥ 55
-  ≥ 60

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Konfliktkarte L_{night}
Straßennetz
Variante 1
Stadt Wismar
Anlage: 2.2.4
Maßstab: 1:7.500

bearbeitet: D. Meister

Proj.-Nr.: 908SST115

gezeichnet: C. Pommerenke

Datum: Juni 2012

geprüft: D. Meister

5978000
5977500
5977000
5976500

Vorlage**Nr.:****VO/2016/2024**Federführend:
60.1 Abt. Bauordnung

Status: öffentlich

Beteiligt:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
II Senator
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Datum: 07.11.2016

Verfasser: Borkowski, Petra

Kostenspaltung gem. § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS). Abgerechnet werden sollen die Teileinrichtungen Beleuchtung in der (kleinen) Schweriner Straße.

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 12.12.2016 | Bau- und Sanierungsausschuss | zur Kenntnis |
| Öffentlich | 15.12.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschlussvorschlag: Zum Zwecke der Beitragserhebung wird für die Teileinrichtung Beleuchtung im Bereich der (kleinen) Schweriner Straße eine gesonderte Abrechnung (Kostenspaltung) beschlossen.

Begründung: Die Hansestadt Wismar hat mit der felicitas gGmbH 2014 die Erschließung für die Sanierung und Umnutzung des ehemaligen Volkshauses als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt. Des Weiteren hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb aufgrund des alten Leitungsbestandes die Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der (kleinen) Schweriner Straße erneuert. Im Zusammenhang mit diesen beiden, nicht beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, wurde die Straßenbeleuchtung in der (kleinen) Schweriner Straße erneuert. Diese Maßnahme wurde im Dezember 2014 abgeschlossen und kann jetzt abgerechnet werden.

Die normative Nutzungsdauer einer Beleuchtungsanlage beträgt 20 Jahre und war im oben genannten Straßenabschnitt überschritten. Die Beleuchtungsanlage wurden nach den damals geltenden DDR Normen errichtet und war ca. 40 Jahre alt. Die Beleuchtungsanlage am Fuß- und Radweg der (kleinen) Schweriner Straße war dringend sanierungsbedürftig. Die damals vorhandenen RSL- Leuchten hatten auf Grund ihrer offenen Bauweise keinen Schutzgrad. Durch die direkte Einwirkung von Insekten, Feuchtigkeit und Außentemperaturunterschiede haben die Vorschaltung und die Zündung eine bis 50%ige Lebensdauerverkürzung. Durch die langjährigen Witterungseinflüsse waren die RSL - Leuchten verschlissen und wiesen erhebliche Rostschäden auf. Die Kabelübergangskästen waren stark angegriffen.

Die Beleuchtungsmasten waren aus nicht oberflächenvergütetem (verzinkten) Stahl. Während die Masten von außen durch einen Farbanstrich geschützt wurden, waren sie innen einer ständigen Korrosion ausgesetzt. Die in den Masten geklemmten elektrischen Verbindungen zur Erdung der metallischen Körper waren korrodiert und festgerostet, die Klemmen im Material ermüdet, das Gewinde oft überdreht, so dass es kaum noch möglich war einen entsprechenden Klemmdruck auf die Adern zu erzeugen, der notwendig ist, um eine gute elektrische Verbindung herzustellen.

Das Abplatzen von groben Roststücken im Mast und die Ablagerung dieser Stücke auf den Klemmstellen führten in der Vergangenheit zu Störungen der Straßenbeleuchtungsanlage.

Das Beleuchtungskabel bestand überwiegend aus 4x 25 mm² Aluminium. Die Anlage wies einen erhöhten grenzwertigen Schleifenwiderstand auf.

Die Errichtung einer neuen, dem heutigen Standard entsprechende Straßenbeleuchtungsanlage war angezeigt, einschl. energiesparender Technik. Die Koordinierung mit dem EVB, Abt. Stadtentwässerung für die Tiefbaumaßnahmen im Jahr 2014 war möglich und sinnvoll.

Die neue Beleuchtungsanlage ist gemäß der gültigen EN DIN 13201 errichtet und fügt sich positiv in das Straßenbild ein. Der Fuß- und Radweg wird ausreichend und gleichmäßig beleuchtet. Dieses Ergebnis wurde mit der stromsparenden LED- Trilux- Leuchte erreicht, das Alu- Kabel wurde gegen ein Cu- Kabel ausgetauscht. Die Folgekosten in der Unterhaltung werden sich erheblich verringern.

Die Kosten für die Beleuchtungsanlage betragen ca. 25.200,00 €, wovon entsprechend Straßenbaubeitragsatzung die Anlieger einen Anteil in Höhe von 75 % (18.900 €) zu tragen haben. Da zu den Anliegergrundstücken auch Grundstücke gehören, die sich im Eigentum der Hansestadt Wismar befinden (u. a. das Volkshaus), sowie bei Eckgrundstücken eine Mehrfacherschließung gewährt wird, belaufen sich die realen Einnahmen auf 8.100,00 €.

Eine Beitragserhebung für diese Teileinrichtung kann gemäß § 7 Abs. 3 KAG M-V selbstständig erfolgen, wenn die Bürgerschaft die gesonderte Abrechnung im Rahmen der Kostenspaltung beschließt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|--|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|--------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
|-----------------------------|--|--------------------|--|

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|------------------|------------------------|------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 54101.6826500/08 | Einzahlung in Höhe von | 8.100,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

| | |
|--|--|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

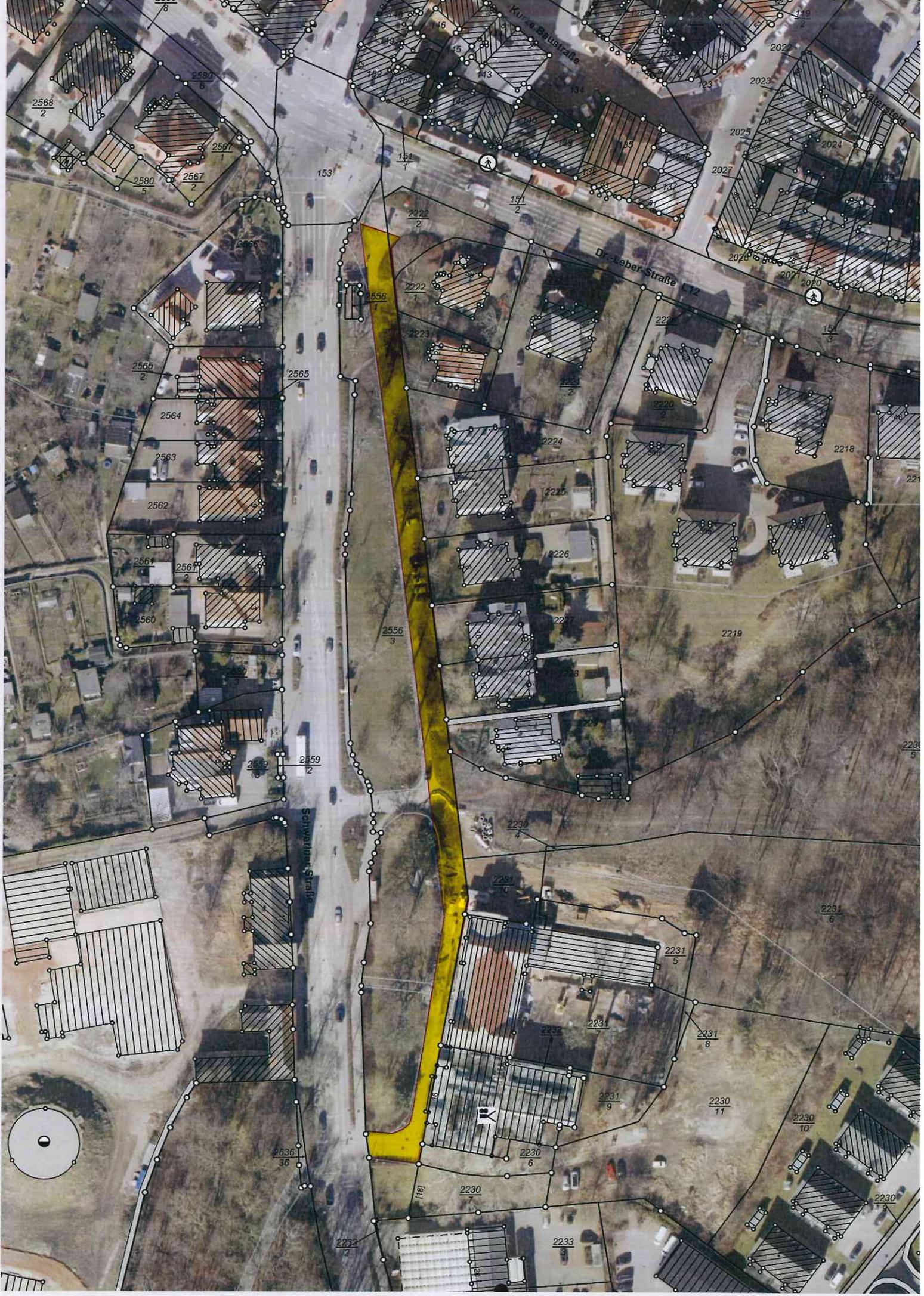
4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|------------------------------|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| x | vorgeschrieben durch: KAG MV |

Anlage/n: Lageplan der abzurechnenden (kleinen) Schweriner Straße

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Vorlage**Nr.:****VO/2016/2071**Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
60 BAUAMT

Datum: 29.11.2016

Verfasser: Mahnel, Cornelia

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,
Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Hinter Wendorf",
6. Änderung,
Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 12.12.2016 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 15.12.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Aufstellung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“, um für den Teilbereich MI 3.1 (gewerblich genutzte Hallen an der Zierower Landstraße Nr. 16) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen. Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt.

2. Der Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
im Norden: durch den Fuß- und Radweg südlich des Grundstücks Zierower Landstraße 18
im Osten: durch die Zierower Landstraße
im Süden: durch das Grundstück Zierower Landstraße 14
im Westen: durch die Grundstücke Ostseeblick Nr. 27
(siehe Anlage 1)

3. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“

4. Der Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die 6. Änderung zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige TÖB-Beteiligung) kann gemäß § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB abgesehen werden. In diesem Fall ist bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB darüber zu informieren, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

6. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

7. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird legitimiert, im Namen der Hansestadt Wismar den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 32/93, 6. Änderung entsprechend Anlage 3 mit Herrn Rolf Elgeti, Geschäftsführer der Diana Immobilienkontor GmbH, Försterweg 2, 14482 Potsdam, abzuschließen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ ist seit Februar 1996 rechtskräftig. Er wurde als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohngebietes einschließlich der hierfür erforderlichen Nahversorgungseinrichtungen aufgestellt.

Das Mischgebiet an der Zierower Landstraße 16 (MI 3.1) mit seinen gewerblich genutzten Hallen stellt sich seit langem als städtebaulicher Missstand dar.

Der neue Eigentümer, die Diana Immobilienkontor GmbH, beabsichtigt nun die Bebauung der gesamten Fläche mit Eigenheimen. (Anlage 2)

Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ mit der Änderung von Mischgebiet in Wohngebiet aufzustellen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 ist eine Planung für die Wiedernutzbarmachung von vorhandenen Flächen und wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Es kann das beschleunigte Verfahren gewählt werden, weil die bei der Durchführung des Bebauungsplanes versiegelte Fläche kleiner als 20 000 m² ist, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB.

Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet Wohnbaufläche aus.

Seitens der Hansestadt Wismar ist vorgesehen, mit der Diana Immobilienkontor GmbH, Potsdam einen Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten (Anlage 3) abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| x | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

| | |
|--|--|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|-----------------------|
| x | neu |
| x | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

Anlage/n:

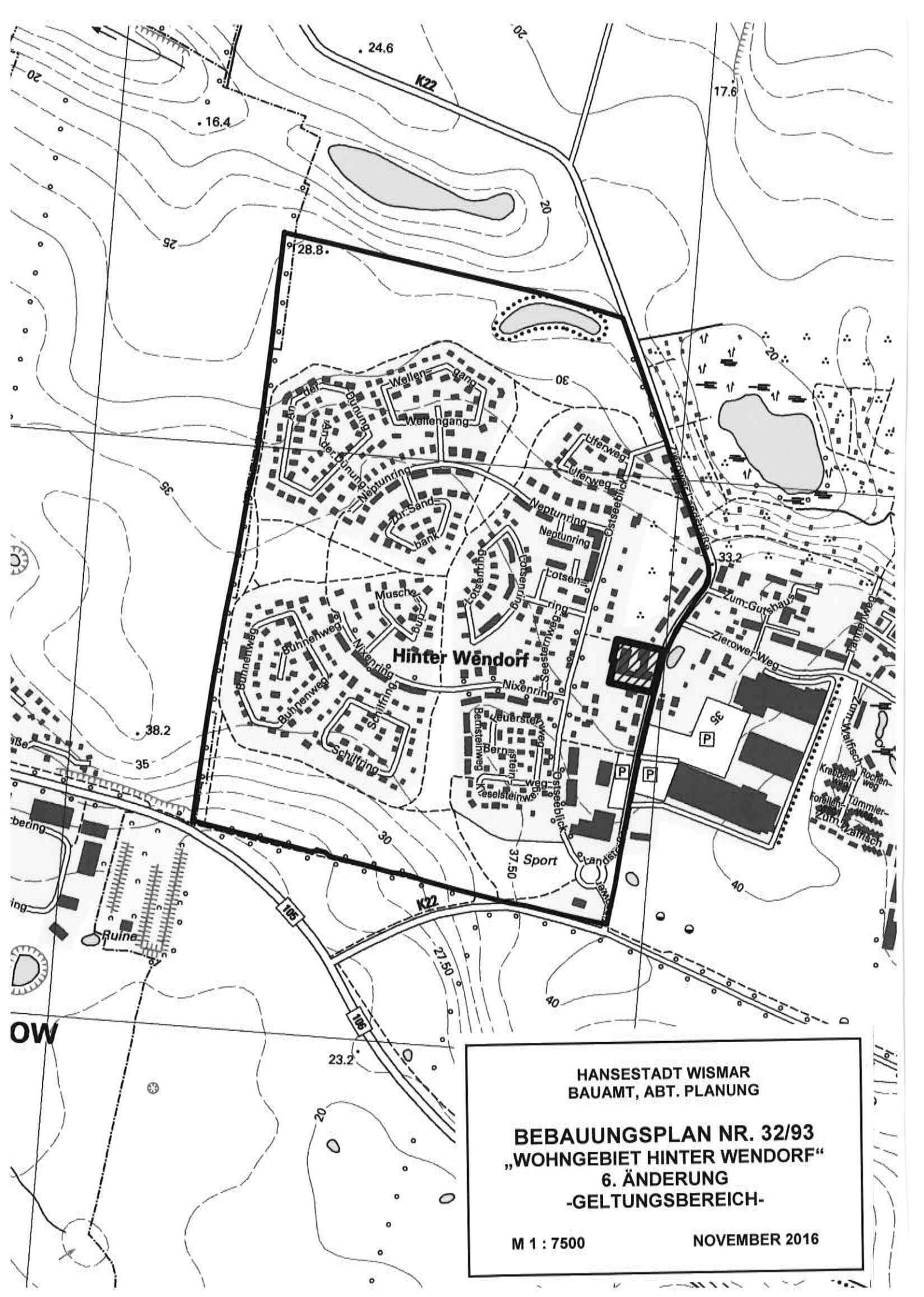
Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Antrag des Vorhabenträgers

Anlage 3 – Städtebaulicher Vertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 32/93
„WOHNGEBIET HINTER WENDORF“
6. ÄNDERUNG
-GELTUNGSBEREICH-

M 1 : 7500

NOVEMBER 2016

Obotritia Capital KGaA - Försterweg 2 - 14482 Potsdam

Hansestadt Wismar, Rathaus
Herr Bürgermeister Beyer
Am Markt 1
23966 Wismar

Grundstück Wismar, Zierower Landstraße 16 (Flurstücke Nr. 3112/3 und 3113/1 der Gemarkung 130332 Wismar)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beyer

Potsdam, den 27. November 2016

unsere Tochtergesellschaft Diana Immobilienkontor GmbH ist Eigentümerin (siehe Zuschlagsbeschluss vom 9.12.2015, AZ 31 K 9/15) der im Grundbuch von Wismar Blatt 10368 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 3112/3
Gebäude- und Freifläche,
Zierower Landstraße 16;
mit einer Größe von 2.999 m²

Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 3113/1
Gebäude- und Freifläche,
Zierower Landstraße 16;
mit einer Größe von 3.064 m²

Wir beabsichtigen dort die Errichtung von Eigenheimen. Dies steht den derzeitigen Festsetzungen des B-Planes entgegen.

Daher beantragen wir die dementsprechende Änderung des Bebauungsplanes 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf.“ Selbstverständlich sind wir bereit die Planungskosten zu übernehmen.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne jederzeit unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Rolf Elgeti
phG

1/1

ENTWURFSPLANUNG



| | | | |
|---|--|-----------------------------------|--|
| PLANZUGANG ast - Architektur S. Tschernick Lindenstrasse 13 4020 Gloggnitz | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |
| PROJEKT BAUGESUCHSPLANUNG Lageplan Einreichung DH 01c | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |
| PROJEKTLEITER S. Tschernick | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |
| PROJEKT Neubau von 8 Erdgeschosswohnungen mit Garagekapazität und Außenanlage in der Gemeinde Gloggnitz, Katastralgemeinde Gloggnitz, Fl. 3113/0 und 3113/1 | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |
| PROJEKT NR. 0715 | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |
| PLANNUMMER AR EP 00 00 | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |
| PLANSTADT Gloggnitz | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |
| PLANSTADT Gloggnitz | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |
| PLANSTADT Gloggnitz | | Datum / Planperiode 11.05.2024 | |

Städtebaulicher Vertrag

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“

Zwischen der Hansestadt Wismar

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Beyer
Am Markt
23966 Wismar

– Stadt –

und der Diana Immobilienkontor GmbH
Försterweg 2
14482 Potsdam

vertreten durch den Geschäftsführer
Rolf Elgeti

– Vorhabenträger –

wird auf der Grundlage von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (5) BauGB folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Das Vertragsgebiet ist in dem in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan mit roter Linie umgrenzt. Die Gesamtgröße des Gebietes beträgt ca. 0,6 ha.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke mit Flurstücks-Nr. 3112/3 und 3113/1 der Flur 1 der Gemarkung Wismar. Diese Flächen sollen als ein Wohngebiet entwickelt werden.

Dies veranlasst die Hansestadt Wismar, für den genannten Bereich ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ einzuleiten.

§ 2 Vertragsgegenstand

1.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt auf seine Kosten für das in § 1 genannte Gebiet die Planungsleistungen zu erbringen, deren Ergebnis ein rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan (6. Änderung) für das in der Anlage zu diesem Vertrag gekennzeichnete Vertragsgebiet sein soll.

Der Vorhabenträger hat den Bauleitplan durch einen in einer Architektenkammer bzw. Architekten-/Ingenieurkammer gelisteten Stadtplaner bzw. Architekten für Stadtplanung (Nachweis erforderlich) erstellen zu lassen.

2.

Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten und in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar für das Bebauungsplangebiet

- eine Vermessung entsprechend der Richtlinien der Hansestadt Wismar
- Lärmschutzgutachten

beauftragen.

3.

Für den Fall, dass die Stadt zur Durchführung der Bauleitplanverfahren die Einholung weiterer Fachgutachten für erforderlich hält, verpflichtet sich der Vorhabenträger, auch diese auf seine Kosten beizubringen.

4.

Die durch die Planung ermittelten und erforderlichen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sowie die damit einhergehenden Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen trägt der Vorhabenträger. Näheres wird gegebenenfalls in einem gesonderten Städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss geregelt.

5.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes mit der Hansestadt Wismar gegebenenfalls einen Erschließungsvertrag für das in § 1 genannte Gebiet abzuschließen.

6.

Die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Planaufstellungsverfahrens obliegt der Stadt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, bleiben dadurch unberührt. Die Mitwirkung des Vorhabenträgers bei der Vorbereitung und Durchführung des Planverfahrens, welche sich auf das Zusammenstellen von Planungsunterlagen für die Trägerbeteiligung und die Beschlussfassung der politischen Gremien, die Aufbereitung des Abwägungsmaterials und die Mitteilung des Abwägungsergebnisses beschränkt, stellt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4 b BauGB dar.

§ 3

Haftungsausschluss

1.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

2.

Auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hat der Vorhabenträger alle Kosten zu tragen. Ein gegenseitiger Kostenausgleich oder die gegenseitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Kündigung

1.

Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist.

2.

Unabhängig von dem Kündigungsrecht nach Absatz 1 steht jeder Seite bei Vertragsverstößen, das Recht der außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 6

Vertragsbestandteile

Diesem Vertrag liegt als Anlage der Lageplan über den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ bei. Er ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7

Wirksamwerden

Der Vertrag ist mit seiner Unterzeichnung wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen

1.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2.
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages im Zweifel nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Wismar, den

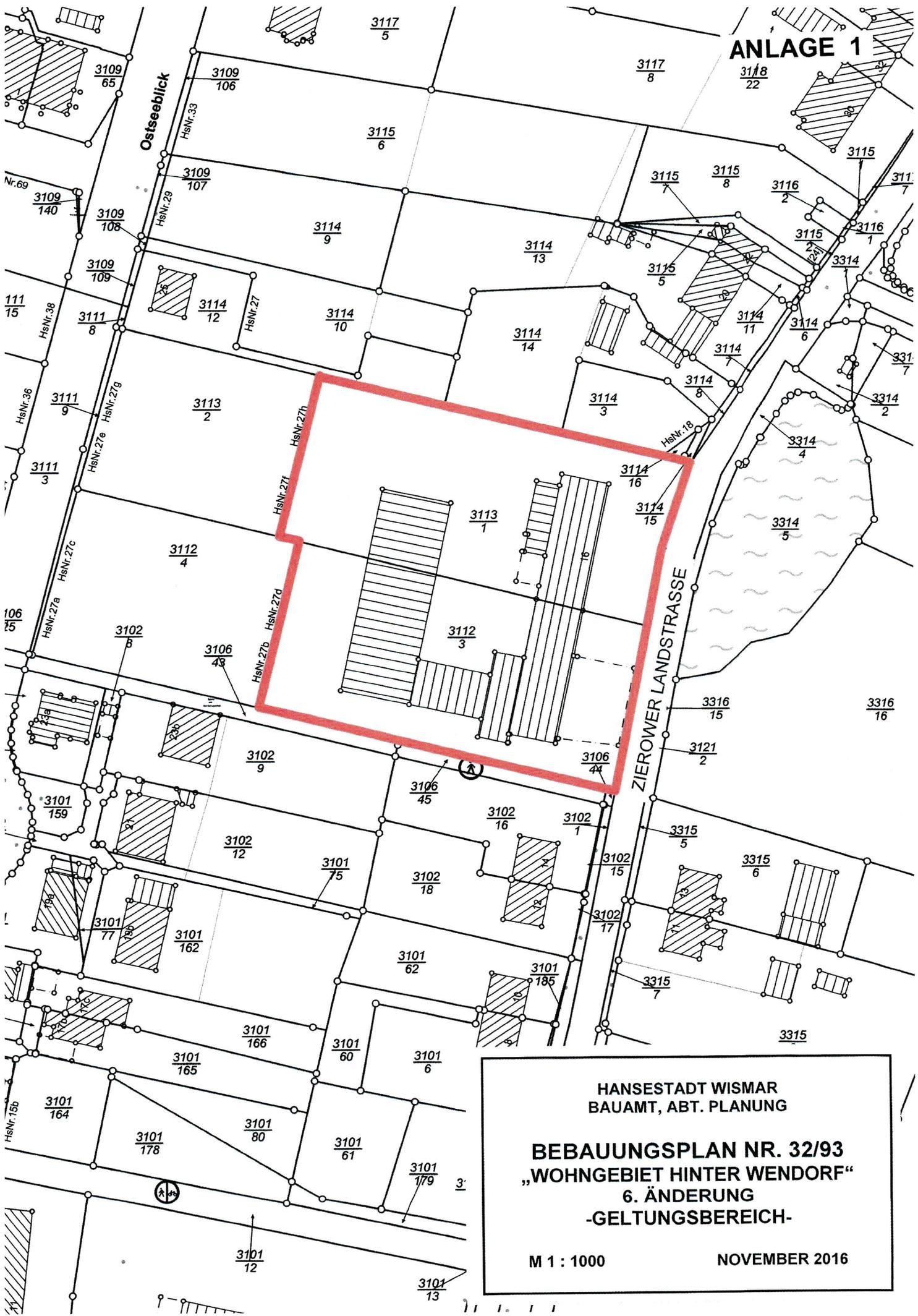
Potsdam, den 29.11.2016

Thomas Beyer



Rolf Elgeti

ANLAGE 1



HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 32/93
„WOHNGEBIET HINTER WENDORF“
6. ÄNDERUNG
-GELTUNGSBEREICH-

M 1 : 1000
NOVEMBER 2016

Vorlage**Nr.:****VO/2016/2030**Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
10.62 SG Liegenschaften
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60.1 Abt. Bauordnung
Sonstige - Beratung mit Externen
20.1 Abt. Kämmerei

Datum: 10.11.2016

Verfasser: Feichtinger, Birgit

Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des Löwe-Speichers (Silo I)

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 12.12.2016 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 15.12.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Löwe-Speicher (Silo I) ist im Bereich des Daches und der Fassaden zu sichern. Die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen betragen 622.400,00 €. Die Finanzierung der Kosten der Sicherungsmaßnahme erfolgt gemäß der Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus Städtebauförderungsmitteln.

Begründung:

In Hinblick auf die Stadtentwicklung in der Hansestadt Wismar gewinnt seit Anfang der 1990er Jahre das Gebiet des Alten Hafens zunehmend an touristischer Bedeutung. Das zum Welterbegebiet Altstadt Wismar gehörende Areal des Alten Hafens ist Bestandteil des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet“.

Der Löwe-Speicher (Silo I) ist das größte Speichergebäude im Alten Hafen. Errichtet wurde das denkmalgeschützte Silo zur Getreidelagerung ab 1935, die bauliche Erweiterung in Richtung Überseehafen erfolgte 1938. Die auf dem Dach vorhandenen technischen Aufbauten (Redleranlage mit Bandbrücken und Nebenanlagen) wurden im Rahmen der Nutzungsintensivierung und der zusätzlichen Befüllung/Andienung von Nordosten bis 1957 errichtet.

Der Speicher steht aus betriebstechnischen Gründen seit der Nutzungsaufgabe Mitte der 1990er Jahre leer. Eigentümerin ist die Hansestadt Wismar, die das Gebäude nach 2003 erworben und das Grundstück daraufhin dem Sondervermögens (D4-Grundstücke) zugeführt hat.

Der Zustand der Dacheindeckung und der Dachaufbauten des Gebäudes hat sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert. Die Dacheindeckung ist an vielen Stellen undicht und die Einbindung in die Dachentwässerung nicht mehr funktionsfähig und an mehreren Stellen abgängig. Zudem sind die in Holzbauweise errichteten inneren Teile der Dachaufbauten in wesentlichen Teilen abgängig.

Im Rahmen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist es erforderlich, die abgängige Dachhaut vollständig zu erneuern und die Dachentwässerung wieder funktionsfähig herzurichten.

Um die Maßnahme durchführen zu können, sind die 1957 errichteten technischen Dachaufbauten (Redleranlage mit Bandbrücken und Nebenanlagen) und deren Tragkonstruktion zurückzubauen. Vor Beginn des Rückbaus ist von Innen das Dachtragwerk des Silos abzusteißen.

Auch die Fassadenflächen incl. Fenster- und Türöffnungen sind bezüglich loser oder möglicher herunterfallender Bauteile zu überprüfen, ggf. zu entfernen und denkmalgerecht zu sichern.

Die Kosten für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an dem Löwe-Speicher (Silo I) wurden mit 622.400,00 € ermittelt, wovon auch 622.400,00 € als förderfähig anerkannt werden können.

Die Finanzierung der Sicherungsmaßnahme erfolgt gemäß den Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 622.400,00 € aus Städtebauförderungsmitteln.

Sollte sich bei der Schlussrechnung herausstellen, dass die der Beihilfe zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht werden, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| x | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt: HH-Plan Band III SSV Altstadt

| | | | |
|-----------------------------|---------------|---------------------|--------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 51103.417 | Ertrag in Höhe von | 300.000,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 51103.5264900 | Aufwand in Höhe von | 300.000 € |

Finanzhaushalt: HH-Plan Band III SSV Altstadt

| | | | |
|-----------------------------|--------------------------------|------------------------|------------------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 51103.617 51103.681 | Einzahlung in Höhe von | 300.000 € 322.400 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 51103.7264900 51103.7815000 | Auszahlung in Höhe von | 300.000 € 322.400 € |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

| | |
|--|--|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|-----------------------|
| | neu |
| X | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

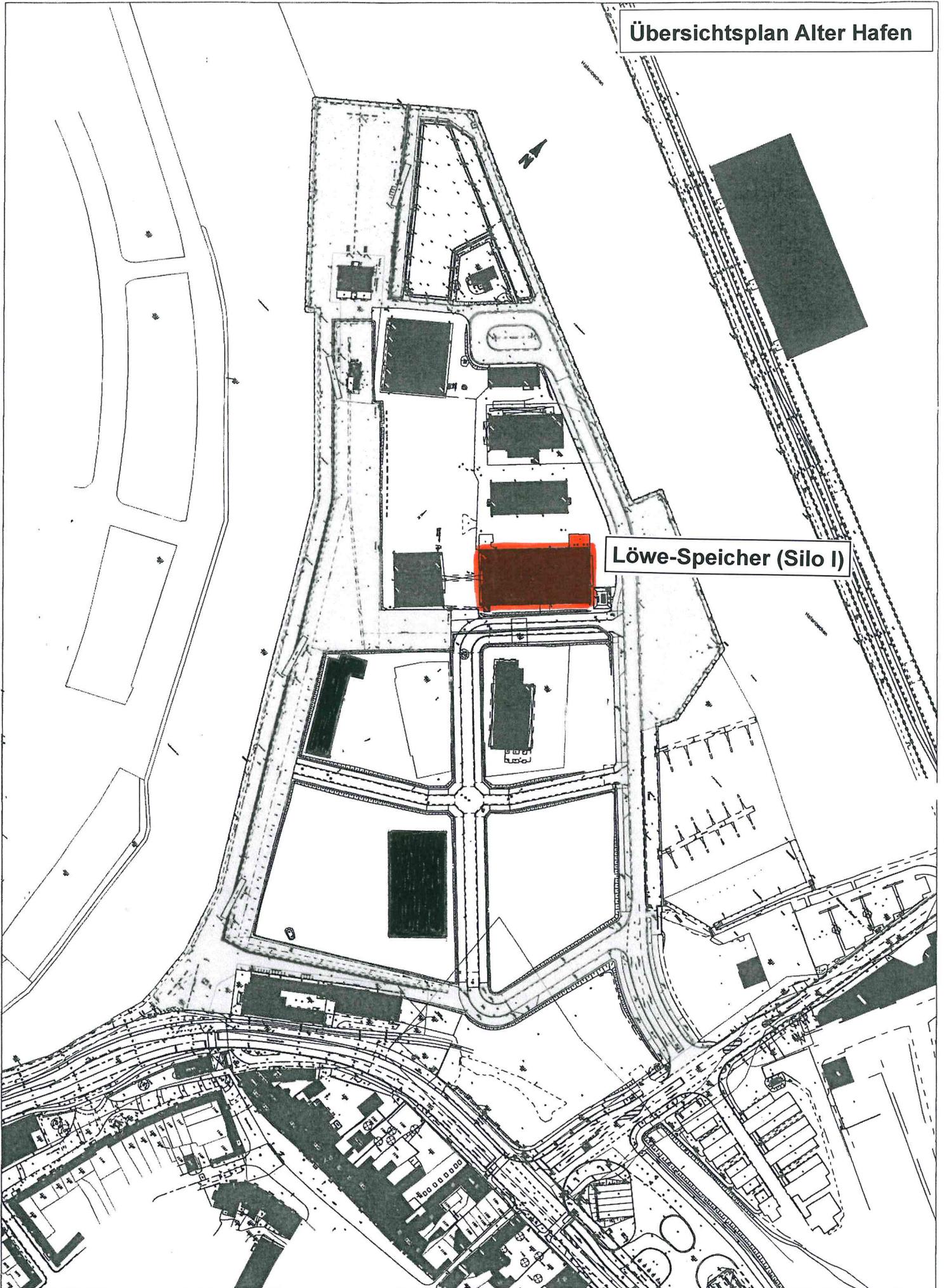
Anlage/n:

Übersichtsplan Alter Hafen
Löwe-Speicher (Silo I)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Übersichtsplan Alter Hafen



Löwe-Speicher (Silo I)

Löwe-Speicher (Silo I)



Vorlage**Nr.:****VO/2016/2065**Federführend:
10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau

Status: öffentlich

Datum: 24.11.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
II Senator
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
10.6 Abt. Gebäudemanagement

Verfasser: Harcks, Judith

Stadtgeschichtliches Museum der Hansestadt Wismar, Schweinsbrücke 6 und 8; Finanzierung der Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 12.12.2016 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 15.12.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt, die Mittel für das baulich abgeschlossene Vorhaben St.-Georgen-Kirchturm in Höhe von 150.000,00 EUR aus dem UNESCO-Welterbeprogramm 2009 für das noch im Bau befindliche stadthistorische Museum Schabbelhaus, welches ebenfalls Bestandteil dieses Programms ist, zu verwenden.

Begründung:

Das UNESCO-Welterbeprogramm aus dem Jahr 2009 umfasst folgende 5 Bauvorhaben:

- den Weinberg
- den St.-Georgen-Kirchturm
- die Alte Schule
- die Häuser Spiegelberg 45/47 und
- das stadthistorische Museum.

Bis auf das Vorhaben Museum sind inzwischen die o.g. Baumaßnahmen abgeschlossen.

Bei der Baumaßnahme Wiederaufbau St.-Georgen-Kirchturm sind nicht benötigte Mittel aus dem UNESCO-Welterbeprogramm 2009 in Höhe von 150.000,00 EUR übrig geblieben. Der entsprechende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Wismar dazu liegt vor.

Diese Mittel sollen nunmehr für das noch im Bau befindliche Museum verwendet werden. Andernfalls würden diese Mittel verfallen, da nur eine spezifische Verwendung im Rahmen des UNESCO-Welterbeprogramms 2009 möglich ist.

Der bewilligte Gesamtförderrahmen des UNESCO-Welterbeprogramms 2009 wird damit nicht überschritten. Ebenso sind keine zusätzlichen Eigenmittel der Hansestadt Wismar erforderlich.

Mit diesen Mitteln sollen zusätzliche Maßnahmen am Museum, die anderenfalls nicht hätten umgesetzt werden können, realisiert werden. Geplant sind insbesondere eine barrierefreie Feinkorrektur des Ausbaus (Entschärfung der Rampenneigungen, Einbau einer vollautomatischen Hebeplattform u.a.) sowie weitere Wert erhöhende substanzielle Instandsetzungsmaßnahmen wie die bautechnische Stabilisierung/Ertüchtigung der kritischen Gebäudenachtstellen und historische Putzausbesserungen.

Die Gesamtinvestitionssumme für das Museum erhöht sich somit von bisher 12,39 Mio. EUR (brutto; vgl. VO/2015/1446) auf 12,54 Mio. EUR (brutto).

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| X | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Mit der Bereitstellung der 150.000,00 EUR aus dem UNESCO-Welterbeprogramm 2009 für das Museum erhöht sich die Gesamtinvestition von 12,39 Mio. EUR (brutto) auf 12,54 Mio. EUR (brutto). Zusätzliche Eigenmittel der HWI werden nicht benötigt.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

| | |
|---|--|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| X | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|-----------------------|
| | neu |
| X | freiwillig |
| X | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

Anlage/n:
keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)